Neuchâtel, Jura-3-Lacs, © Rob Lewis

Belebung der Schweizer Innenstädte und Neustart des Städtetourismus nach der Corona-Krise

Analyse der Ausgangslage – Handlungsbedarf – Vorschläge

Arbeitsgruppe «Belebung Innenstädte»

Impressum

Auftraggeber

Tourismusorganisationen führender Schweizer Städte

Bearbeitung & verantwortliche für den Inhalt

Arbeitsgruppe «Belebung Innenstädte» unter der Leitung von Guglielmo Brentel (Zürich Tourismus) und Adrien Genier (Genève Tourisme), unterstützt durch Peder Plaz (Hanser Consulting AG)

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um einen ergebnisoffenen Auftrag an die Arbeitsgruppe «Belebung Innenstädte» weshalb die Verantwortung für Inhalt und Empfehlungen bei der Autorenschaft (Arbeitsgruppe) liegt. Die Auftraggeber werden ihre eigenen Positionen basierend auf den Emfehlungen der Arbeitsgruppe prüfen und formulieren.

Veröffentlichung

6. Oktober 2021

Offenlegung von Quellen

Die in diesem Dokument verwendeten Inhalte, Angaben und Quellen wurden mit grösster Sorgfalt zusammengestellt. Die Ausführungen beruhen teilweise auf Annahmen, die auf Grund des zum Zeitpunkt der Auftragsbearbeitung zugänglichen Materials für plausibel erachtet wurden.

Die verwendeten Quellen und wortwörtlichen Zitate werden offengelegt. Bei der Verwendung von theoretischen oder wissenschaftlichen Konzepten, welche den gegenwärtigen Erkenntnissen der Wissenschaft entsprechen, wird zur Wahrung der Lesbarkeit und Verständlichkeit auf eine explizite Quellenangabe verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **3**

A Zusammenfassung **5**

B Erster Teil: Belebung der Innenstädte **7**

1 Einleitung **9**

1.1 Inhaltliche Ausgangslage ... 9

1.2 Zweck des Berichts ... 10

2 Trendanalyse «Tourismus und belebte Innenstädte» **11**

2.1 Einleitung ... 11

2.2 Hotellerie & Tourismus ... 12

2.3 Shopping ... 14

2.4 Gastronomie & Nightlife ... 16

2.5 Kunst, Kultur & Events ... 17

2.6 Museen, Sehenswürdigkeiten ... 18

2.7 Verweilmöglichkeiten, Fussgänger- und Begegnungszonen (malerische Orte, Seeanstösse, Flussläufe) ... 19

2.8 Sport ... 20

2.9 Schlussfolgerung ... 20

3 Zur Belebung der Innenstädte **23**

3.1 Drei Thesen zur Belebung der Innenstädte ... 23

3.2 Strategien zum Erhalt des Detailhandels in Innenstädten ... 27

C Zweiter Teil: Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten **29**

4 Relevanz und Status Quo der Ladenöffnungszeiten **31**

5 Gesetzlicher Rahmen für die Ladenöffnungszeiten in der Schweiz durch den Bund **33**

5.1 Grundsätzliche Regelungen ... 33

5.2 Im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelungen mit Blick auf die Belebung der Innenstädte ... 33

5.3 Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete ... 34

5.3.1 Umfang der Ausnahmen und Qualifikationsvoraussetzungen ... 34

5.3.2 Qualifikationsvoraussetzungen ... 34

5.3.3 Prüfung der Voraussetzungen in den Schweizer Städten an den Kriterien ... 35

6 Gesetzlicher Rahmen in den relevanten Städten und Kantonen **41**

6.1 Zusammenfassende Übersicht zu den kantonalen Regelungen 41
6.2 Kanton Aargau 43
6.3 Kanton Basel-Stadt 43
6.4 Kanton Bern 44
6.5 Kanton Freiburg 45
6.6 Kanton Genf 46
6.7 Kanton Graubünden 46
6.8 Kanton Luzern 47
6.9 Kanton Neuenburg 48
6.10 Kanton Schaffhausen 48
6.11 Kanton Solothurn 49
6.12 Kanton St. Gallen 50
6.13 Kanton Tessin 51
6.14 Kanton Waadt 52
6.15 Kanton Wallis 53
6.16 Kanton Zug 54
6.17 Kanton Zürich 55

7 Entwicklungen in Europa 57

7.1 Ladenöffnungszeiten in europäischen Städten 57
7.2 Das touristische Modell als Alternative zu vollständiger Öffnung 58
7.3 Beispiel Tourismuszonen in Paris 58
7.4 Beispiel Florenz 59

8 Notwendiger Paradigmenwechsel 61

8.1 Grundüberlegungen zur Deregulierung von Ladenöffnungszeiten 61
8.2 Pragmatischer Lösungsansatz für die touristischen Innenstädte 62
8.2.1 Idee und Formulierungsvorschlag 62
8.2.2 Überlegungen zu den politischen Implikationen 63

9 Schlussfolgerungen & Empfehlungen der Arbeitsgruppe 65

9.1 Feststellungen der Arbeitsgruppe 65
9.2 Vorschlag an die Stadtregierungen und -parlamente 65
9.3 Vorschlag an die Kantonsregierungen und -parlamente 66
9.4 Vorschlag an den Bundesrat 66

Anhang 01 Kennzahlen der 100 grösste Tourismusgemeinden der Schweiz (nach Grösse, absteigend) 67

A ZUSAMMENFASSUNG

Die Arbeitsgruppe «Belebung Innenstädte» wurde von den städtischen Tourismusorganisationen einberufen. Sie soll auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Krise nach Möglichkeiten für den Erhalt und die Aufwertung der touristischen Innenstädte suchen.

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Entwicklung der touristischen Innenstädte auseinandergesetzt und dabei folgendes festgestellt:

- Erstens unternehmen die **Städte grosse Anstrengungen**, um ihre **Innenstädte** raumplanerisch und baulich zu **verschönern**.
- Zweitens zeigte der **Stadttourismus** mit den damit verknüpften Branchen (z.B. Gastronomie, Freizeitanbieter, Museen, Hotellerie) **bis zur Corona-Krise eine sehr gute Entwicklung**.
- Drittens weisen die **Städte** nicht zuletzt aufgrund ihrer touristischen Qualität einen hohen Lebenswert auf und **tauchen in internationalen Rangierungen** bezüglich Standort-, Wohn- und Lebensqualität regelmässig in den **vorderen Rängen** auf. Dies ist auch entscheidend, um im Wettbewerb um die künftigen Unternehmen aus der Wissensgesellschaft bestehen zu können.

Im Unterschied zu diesen positiven Feststellungen **darbt der stationäre Detailhandel in den Innenstädten**, verursacht durch die Verdrängung durch das Online-Shopping. Dies birgt die Gefahr, dass die Innenstädte trotz baulicher Aufwertungen letztlich ihre Läden verlieren und so die Anstrengungen der letzten Jahre beeinträchtigt werden.

Die Arbeitsgruppe sieht im **wachsenden internationalen Tourismus eine Chance für die touristischen Innenstädte und dem dazugehörigen stationären Detailhandel**. Insgesamt gilt es das Einkaufserlebnis in den Innenstädten zu stärken, damit die Städte sich als attraktive touristische Destinationen präsentieren können. Eine Rahmenbedingung, die diesem Ansinnen derzeit im Weg steht, sind die – im europäischen Vergleich – sehr **restriktiven Ladenöffnungszeiten**.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe könnte durch die **Anpassung der Kriterien der Fremdenverkehrsgebiete im Arbeitsgesetz** an die heutigen Realitäten, den Städten die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest in den touristisch belebten Innenstädten, die Ladenöffnungszeiten selber zu bestimmen. Damit würden die touristischen Innenstädte gleich behandelt werden wie die Tourismusorte der Ferienschweiz. Ebenfalls wären die Städte im europäischen Wettbewerb um kaufkräftige Übernachtungsgäste zumindest nicht benachteiligt.

> Die Arbeitsgruppe kommt aufgrund Ihrer vorstehenden Analyse zum Schluss, dass eine Diskussion um die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten in der Schweiz geführt werden muss. Als Input für diese Diskussion formuliert die Arbeitsgruppe die nachfolgenden Vorschläge.

Vorschlag an die Stadtregierungen und -parlamente

Die Arbeitsgruppe schlägt allen **Stadtregierungen und -parlamenten** der Schweiz vor, sich mit der Gestaltung von touristisch attraktiven Innenstädten und der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten innerhalb des ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Rahmens konkret zu beschäftigen.

- Da die **Städte Bellinzona, Fribourg, Locarno, Lugano, Luzern, Neuchâtel, Thun, Schaffhausen, Vevey, Zug** mit hoher Wahrscheinlichkeit die Kriterien für die Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete erfüllen dürften, wird diesen Städten empfohlen, sich umgehend mit einer Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten zu befassen, wo dies noch nicht erfolgt ist.
- Die **übrigen Städte** sollen sich mit den Kantonen für die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens auf Kantons- und Bundesebene einsetzen, damit der Entscheid über die Ladenöffnungszeiten in touristischen Innenstädten durch die jeweilige Bevölkerung der Städte gefällt werden kann.

Vorschlag an die Kantonsregierungen und -parlamente

Die Arbeitsgruppe schlägt allen **Kantonsregierungen und -parlamenten** vor, die Kompetenz für die Gestaltung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen des bundesgesetzlichen Rahmens ihren Gemeinden bzw. Städten einzuräumen und keine weitergehenden Einschränkungen auf kantonaler Ebene vorzunehmen. Zudem sollen die Kantone sich mit ihren touristisch relevanten Städten dafür einsetzen, dass auf Bundesebene der notwendige Spielraum für die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten in touristischen Innenstädten geschaffen wird.

Vorschlag an den Bundesrat

Die Arbeitsgruppe schlägt dem **Bundesrat** vor, die touristischen Innenstädte den Fremdenverkehrsgebieten in der Verordnung 2 gleichzustellen und die darin formulierten Kriterien den heutigen Realitäten anzupassen und damit die Kompetenz über die Ladenöffnungszeiten in touristischen Innenstädten und in Tourismusorten der lokalen Bevölkerung in diesen Orten einzuräumen. Dies soll als **Post-Covid-19-Impulsmassnahme umgehend geschehen**, damit diejenigen Städte, welche den Neustart durch erweiterte Ladenöffnungszeiten forcieren wollen, dies raschmöglichst tun können. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Kapitel 8.2.1.

B ERSTER TEIL: BELEBUNG DER INNENSTÄDTE

1 Einleitung

1.1 Inhaltliche Ausgangslage

Städtetourismus war und ist massiv negativ von Covid-19 betroffen

Auch in der Schweiz wurden der Städtetourismus und die davon abhängenden Anbieter aus Hotellerie, Kultur, Veranstaltungen, Gastronomie, Shopping usw. durch die Covid-19-Krise massiv negativ getroffen. Die Nachfrage lag während der Pandemie im Mittel um 70 - 80% unter dem Vor-Corona-Niveau und Teile des Freizeit- und Kulturangebots unterlagen faktisch einem einjährigen Berufsverbot.

Es ist zu hoffen, dass die Pandemie in den nächsten Monaten überwunden wird und eine Normalisierung spätestens ab 2022 einsetzt.

Die Tourismusorganisationen der Schweizer Städte bereiten sich zusammen mit Ihren Unternehmenspartnern auf die Zeit nach der Pandemie vor. Ziel ist durch proaktives Engagement raschmöglichst die existenzgefährdenden wirtschaftlichen Einbussen zu minimieren und die Städte wieder touristisch zu beleben.

Abbildung 1 Einfluss der Covid-19-Krise auf die Hotelzimmernächte in der Schweiz

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf BFS HESTA

Zunehmende Bedeutung des Freizeittourismus in den Städten nach der Corona-Krise

Der Städtetourismus wird in absehbarer Zeit zwar wieder zurückkehren. Dennoch ist damit zu rechnen, dass der Geschäftstourismus, welcher vor der Pandemie bis zu 70% zum Städtetourismus beitrug, über mehrere Jahre nicht mehr das Vor-Corona-Niveau erreichen wird. Denn ein Teil der Geschäftsreisen dürfte künftig durch Videokonferenzen substituiert werden. Deshalb müssen die Schweizer Städte beim **Wiederaufbau des Städtetourismus insbesondere den Freizeittourismus stärker gewichten und forcieren**. Das bedeutet auch, dass die Schweizer Städte im Wettbewerb mit anderen europäischen Städten um die Gunst der Städtereisenden bestehen müssen.

Innenstädte mit ihrem Kultur-, Gastro- und Shoppingangebot haben deckungsgleiche Interessen wie der Tourismus

Von der noch stärkeren Ausrichtung der Tourismusunternehmen auf den Freizeittourismus werden die Städte als Wohn- und Wirtschaftsstandort mitprofitieren. Denn der Tourismus wird vermehrt Gäste ansprechen, die in der Stadt vor Ort die Gastronomie, das Kulturangebot, die Veranstaltungen und den Detailhandel beleben.

Die Impulse des internationalen Tourismus werden insbesondere den von Covid-19 stark gebeutelten Anbietern neue Perspektiven geben. Er wird zudem wesentlich dazu beitragen, dass weiterhin ein vielfältiges Nischenangebot in den Schweizer Städten auf genügend (internationale) Nachfrage stösst, die ein Gedeihen der meist kleinen und mittleren Unternehmen aus Kultur, Gastronomie und Detailhandel (trotz Online-Konkurrenz) in den Innenstädten ermöglichen. Umgekehrt braucht der Städtetourismus eine bunte Landschaft an solchen Angeboten, damit eine Stadt als internationales Reiseziel begehrenswert bleibt.

> Damit decken sich die Interessen des Tourismus mit dem Ziel von pulsierenden bunten kleinteiligen Innenstädten in der Schweiz. Die Entwicklung des Städtetourismus dürfte aus heutiger Sicht sogar die beste Chance darstellen, um den durch die Digitalisierung hervorgerufenen existenziellen Herausforderungen für den stationären Detailhandel in den Innenstädten zu begegnen.

1.2 Zweck des Berichts

Im vorliegenden Bericht gehen wir **der Frage nach, wie der Tourismus zur Belebung der Innenstädte beitragen kann und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind.** Zu diesem Zweck

- beleuchten wir in einem ersten Teil die **wesentlichen relevanten Trends** der letzten Jahre in den **Innenstädten**.
- diskutieren wir in einem zweiten Teil **mögliche Ziele und Strategien**
- befassen uns in einem dritten Teil mit dem **offensichtlichen Zusammenhang von Ladenöffnungszeiten und Tourismus**
- und schliesslich formulieren wir in einem vierten Teil **Empfehlungen zuhanden der Akteure** in der Schweiz.

2 Trendanalyse «Tourismus und belebte Innenstädte»

2.1 Einleitung

In den folgenden Abschnitten geben wir eine Übersicht über den Zustand und die Entwicklungen rund um den Städtetourismus und den damit verbundenen Wirtschaftsbereichen in den Schweizer Innenstädten. Wir tun das in einer kurzen summarischen Weise, um die wichtigsten Trends und Zusammenhänge darzustellen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In unserem Verständnis sind die Innenstädte als «Freizeitorte» zu betrachten, die für sich selber eine Freizeit-Attraktivität aufweisen und deshalb sowohl Einheimische und Besucher aus dem Umland aber auch Gäste aus weit entfernten Regionen anziehen. Das Beratungsunternehmen CIMA fasst die Ergebnisse einer breiten Befragung zur Attraktivität der Innenstädte in Deutschland wie folgt zusammen: «Stets waren es in der Vergangenheit die Einkaufsmöglichkeiten, die mit weitem Abstand mehrheitlich genannt wurden. Sowie in den Befragungen aus den Jahren 2007, 2009 und 2016 wurde auch 2019 dieses Argument aufgeführt. Zeitgleich zeichnet sich eine vorsichtige Trendwende ab, da nicht nur das Shoppen weiter an Bedeutung gewinnt, sondern es auf eine Mischung aus Einkaufen, Gastronomieangeboten und Verweilen in der Innenstadt ankommt. Einheitlich finden sich gegenüber den Vorjahren Zuwächse im Zuge der Bedeutung von öffentlichem Grün, Aufenthaltsqualität und Sauberkeit.»[1]

Abbildung 2 Attribute einer attraktiven Innenstadt im Jahresvergleich

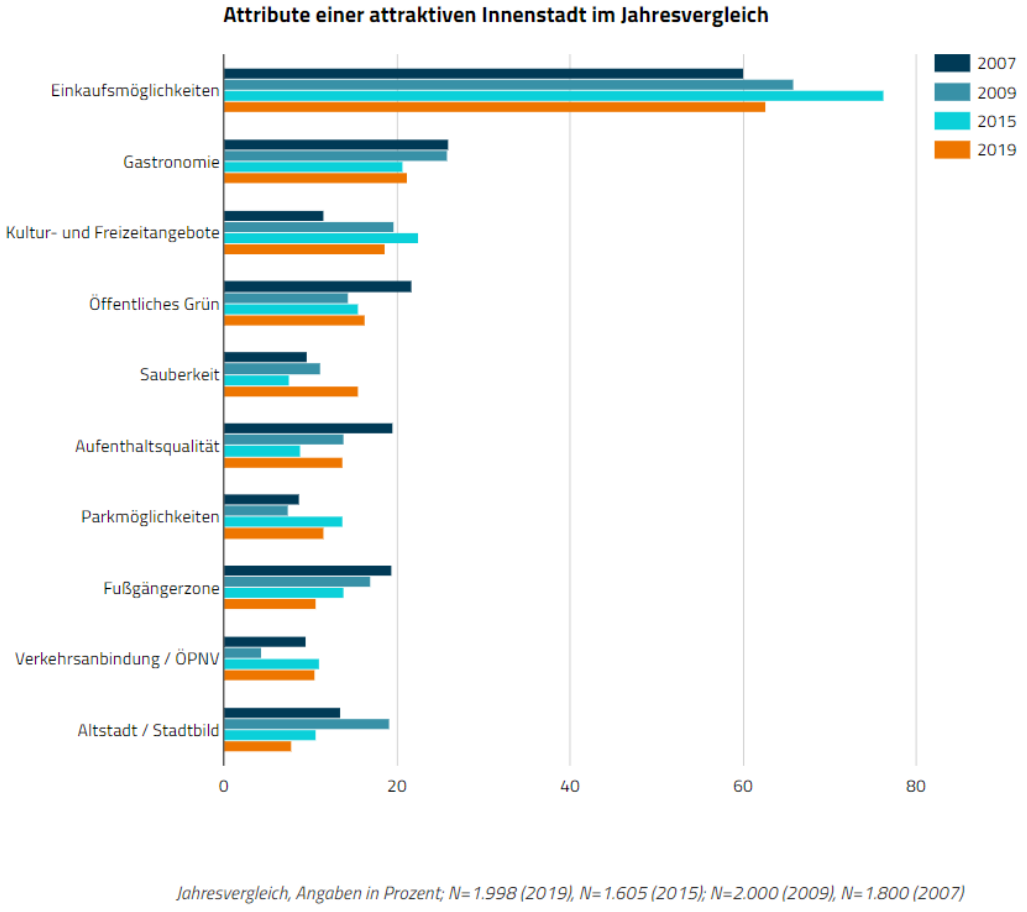

Quelle: CIMA (2019)

[1] CIMA (2019): Repräsentative Umfrage zu «Stadt in Deutschland»

In einer Studie des Instituts für Handelsforschung 2015, die sich ebenfalls mit der Entwicklung von Innenstädten beschäftigt, gaben die Befragten an, dass für sie primär das «Einkaufen» und Freizeitaktivitäten die Motivation für den Besuch der Innenstädte darstellt. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch andere Studien aus Deutschland und der Schweiz.[2,3]

Abbildung 3 Motive für den Besuch der Innenstadt (Frage: Warum haben Sie die Innenstadt aufgesucht?)

Anteil der Befragten in %, die die Innenstadt aufgrund des jeweiligen Motives aufgesucht haben (Mehrfachnennungen möglich)	Ortsgrößenklasse (Einwohner)						
	bis 25.000	25.000 bis 50.000	50.000 bis 100.000	100.000 bis 200.000	200.000 bis 500.000	mehr als 500.000	Durchschnitt
Einkaufen	58%	58%	63%	52%	60%	61%	**59%**
Freizeitaktivitäten	18%	26%	22%	31%	31%	34%	**27%**
Arbeitsweg o. Ä.	25%	20%	21%	20%	20%	19%	**21%**
Wohnen	23%	24%	20%	16%	20%	13%	**19%**
anderer Grund	15%	17%	17%	16%	16%	13%	**16%**

Quelle: Institut für Handelsforschung IFH (Hg.) (2015c)

Die beiden Studienbeispiele zeigen, dass die Attraktivität der Innenstadt im Kern durch das Einkaufserlebnis oder –bedürfnis entsteht, welches aber in einer Mischung aus verschiedenen weiteren Freizeitaktivitäten und in einer baulich/räumlich schönen Umgebung eingebettet sein muss.

Um ein abgerundetes Bild über die Entwicklung der wichtigsten mit dem Tourismus und den Innenstädten verbundenen Branchen zu erhalten, werfen wir einen Blick auf die folgenden Themen in der Schweiz:

- Hotellerie & Tourismus
- Shopping
- Gastronomie & Nightlife
- Kunst, Kultur & Events
- Museen, Sehenswürdigkeiten
- Verweilmöglichkeiten, Fussgänger- und Begegnungszonen (malerische Orte, Seeanstösse, Flussläufe)
- Sport

2.2 Hotellerie & Tourismus

Der Tourismus wächst seit zwei Jahrzehnten weltweit stark und es wird allgemein erwartet, dass dieses Wachstum auch weiterhin anhält. In der Schweiz konnten insbesondere die Städte vom starken Nachfragewachstum profitieren. Die traditionellen Ferienkantone konnten zwar ebenfalls am globalen Wachstum teilhaben, mussten aber in der gleichen Zeit den Rückgang der Nachfrage aus den traditionellen europäischen Märkten verkraften, welcher durch die Aufwertung des Schweizer Frankens ausgelöst wurde. Unter dem Strich ergab sich daraus ein Nullwachstum oder sogar eine negative Entwicklung für diese Kantone. Als Folge daraus hat die Bedeutung des Städtetourismus in der Schweiz in den letzten zwei Jahrzehnten stark zugenommen (vgl. Abbildung 4).

[2] Leuninger & Michler (2017): Passantenbefragung in einer mittelgrossen Stadt
[3] Castro, A. (2018) : Alternative Frequenzbringer für Innenstädte im Zeitalter des Online-Handels

Abbildung 4 Entwicklung der Hotellogiernächte in der Schweiz

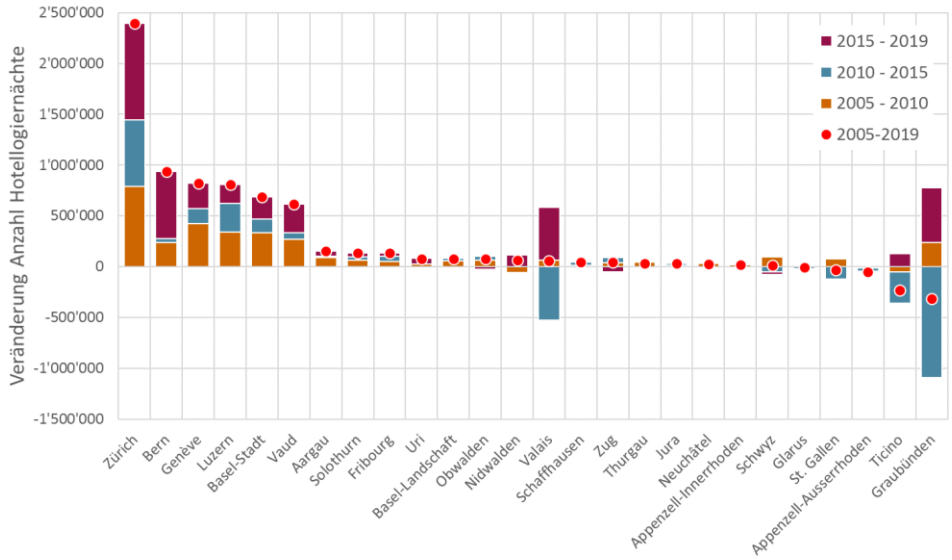

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten BFS

Die Städte verzeichneten insbesondere in den letzten 5 – 10 Jahren ein sehr starkes Wachstum, welches einerseits durch die Schweizer Gäste und andererseits durch die Nachfrage aus Nordamerika und insbesondere den aufstrebenden Ländern aus Asien getrieben wurde (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5 Kumulierte absolute Entwicklung der Hotellogiernächte nach Herkunftsregionen der Gäste in den führenden Schweizer Städten

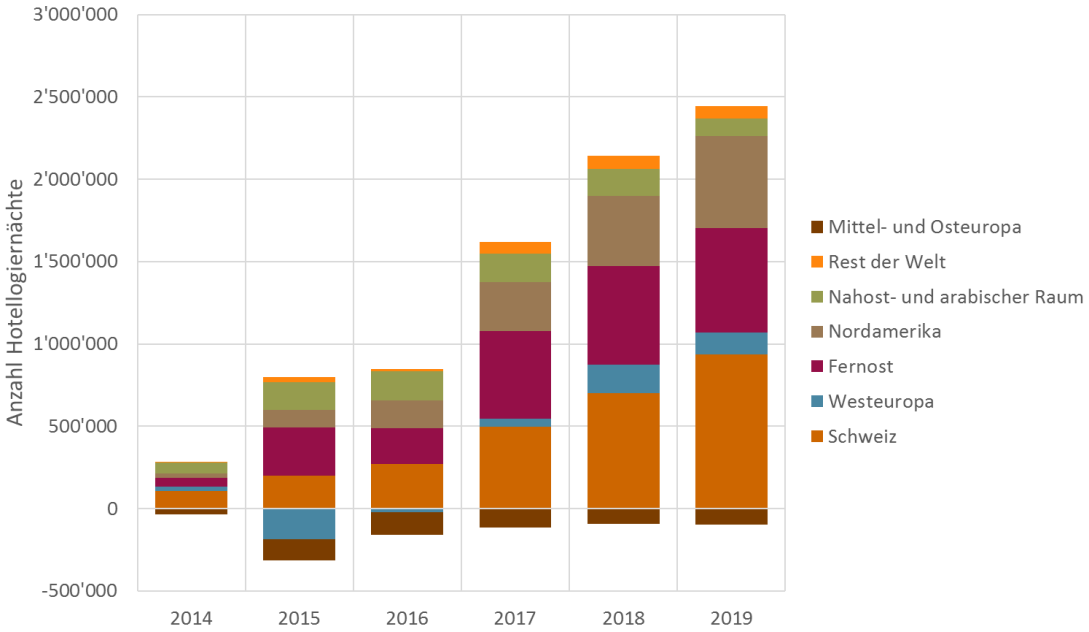

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten BFS

Das Nachfragewachstum wurde dabei stark durch das Freizeitgeschäft getrieben. Dies hat dazu geführt, dass die Bedeutung des Freizeitgeschäfts in den Städten allgemein zugenommen hat, was auch für die mit dem Tourismus verbundenen Branchen wie Detailhandel, Kultur- und Freizeitangeboten von Vorteil ist.

Allgemein wird erwartet, dass die Coronakrise dazu führen wird, dass der Freizeittourismus in den Schweizer Städten weiter stärker zunehmen dürfte als der Geschäftstourismus. Der Freizeittourismus wird deshalb auch tendenziell dazu führen, dass die bisher tiefere Auslastung am Wochenende in den Städten erhöht wird.

Abbildung 6 Anteile der Geschäftsfelder am Beispiel von zwei Schweizer Städten

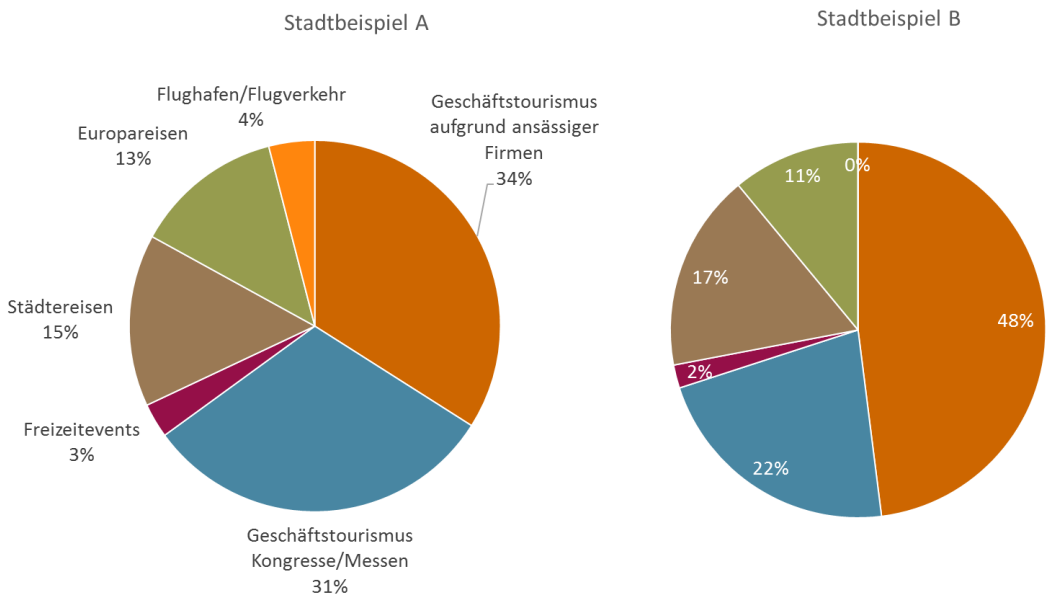

Quelle: Hanser Consulting AG

2.3 Shopping

Die Einkaufsmöglichkeiten werden, wie wir weiter vorne gesehen haben, als wichtigsten Bestandteil von attraktiven Innenstädten betrachtet. Insgesamt verfügen die meisten Schweizer Städte über ein grosses Angebot an stationärem Handel und insbesondere findet man in nahezu allen Städten gepflegte bzw. attraktive Altstadt- und Einkaufsquartiere.

Mit der zunehmenden Bedeutung des Online-Shoppings gerät der stationäre Detailhandel jedoch zunehmend unter Druck. Unsere Auswertung der Entwicklung des stationären Detailhandels in den wichtigsten Schweizer Städten bestätigt die allgemeine Wahrnehmung des «Lädelisterbens» (vgl. Abbildung 7). Der Nahrungsmittelbereich, welcher noch kaum vom Online-Shopping tangiert ist, konnte die Beschäftigung um mehr als 30% erhöhen und zeigt damit an, wie sich die Nachfrage im Detailhandel in dieser Zeitperiode in den Städten mit Ausklammerung der Verschiebung der Kanäle ungefähr entwickelt hat. Die Non-Food-Bereiche sind hingegen um 10 – 20% geschrumpft, wobei die Anzahl Läden stärker abgenommen hat als die Beschäftigung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass primär die kleineren Läden von der Verdrängung durch das Online-Shopping in den Städten betroffen sind.

Abbildung 7 Veränderung des stationären Detailhandels in den touristisch wichtigsten Schweizer Städten (nach Subbranchen)

	Bestand 2018		Veränderung 2011 - 2018			
	Arbeitsstätte	Beschäftigte	Arbeitsstätte		Beschäftigte	
471 Detailhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	1'614	29'325	43	3%	-3'144	-10%
472 Detailhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	1'740	9'917	10	1%	2'432	32%
474 Detailhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	726	4'576	-150	-17%	168	4%
475 Detailhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	1'554	9'632	-344	-18%	-1'639	-15%
476 Detailhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	2'011	9'989	-348	-15%	-1'161	-10%
477 Detailhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	7'822	43'638	-992	-11%	-3'382	-7%
Gesamtergebnis	**15'467**	**107'077**	**-1'781**	**-10%**	**-6'726**	**-6%**

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf STATENT Daten

Eine Aufschlüsselung dieser Entwicklung nach Städten zeigt, dass der Rückgang nahezu alle Städte in ähnlichem Umfang trifft. Interessant sind insbesondere die absoluten Dimensionen. So hat beispielsweise die Stadt St. Gallen in den hier dargestellten sieben Jahren netto 83 Läden verloren. In der Stadt Bern sind 169 Läden (netto) aufgegeben worden. Diese absoluten Zahlen dürften in den Städten und Quartieren durchaus wahrnehmbar sein und deshalb führt die Entwicklung auch zu politischen Diskussionen, wie diesem Trend begegnet werden kann und soll.

In der Stadt St. Gallen beispielsweise hat eine Arbeitsgruppe sich intensiv damit auseinandergesetzt, wie die Attraktivität der Innenstadt und die Profitabilität des Detailhandels verbessert werden kann. Der Abschlussbericht listet die folgenden Strategien & Massnahmen auf[4]:

- Einsetzung eines «**City Management Board**» bestehend aus den Vertretern von Gastronomie, Tourismus, Gewerbe, Hotels und Standortföderung als Plattform um sich dem Thema gemeinsam anzunehmen und konkrete Projekte voranzutreiben.
- Einführung **Smartphone-Applikation** «City Messenger» zur digitalen Vernetzung von Anbietern und Kunden.
- Die **Innenstadt familienfreundlicher gestalten** indem Angebote für Familien geschaffen wurden (Spielpunkte, Märlistation).
- Die gewerbliche **Nutzung des öffentlichen Raums wurde liberalisiert** (vermehrte Nutzungsmöglichkeiten auf der Fläche vor den Ladenlokalen für Promotionsaktivitäten, vermehrte Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen der Innenstadt, mehr Möglichkeiten für die Aussengastronomie) und die Höhe von Bewilligungsgebühren wurde überprüft.
- Umsetzung eines Pilotprojekts eines **Velo-Lieferdienstes**.
- **Erweiterung der Ladenöffnungszeiten** werktags von 6 bis 20 Uhr und sonntags von 10 bis 17 Uhr in Anwendung der Ausnahmemöglichkeit für Fremdenverkehrsgebiete im Arbeitsgesetz des Bundes.
- Weiterentwicklung der **Adventsdekoration** und –veranstaltungen.
- Verschiedene Massnahmen zur Erleichterung von **Pop-Up-Shops** als Zwischennutzungen. In den Jahren 2018 – 2019 wurden 21 Zwischennutzungen umgesetzt.

Es dürfte in den nächsten Jahren interessant sein zu verfolgen, welche dieser Massnahmen sich bewähren und wie sie sich auswirken werden.

[4] Pro City St. Gallen / Standortförderung Stadt St. Gallen (2020): Abschlussbericht «Zukunft St. Galler Innenstadt»

Abbildung 8 Veränderung des stationären Detailhandels in den touristisch wichtigsten Schweizer Städten (nach Städten)

0062 Kloten	138	1'615	-10	-7%	14	1%
0066 Opfikon	66	451	-7	-10%	-24	-5%
0230 Winterthur	619	4'758	-27	-4%	11	0%
0261 Zürich	2'780	21'931	-312	-10%	-409	-2%
0351 Bern	1'010	8'676	-169	-14%	-444	-5%
0371 Biel/Bienne	387	2'812	-88	-19%	-232	-8%
0942 Thun	340	2'683	-68	-17%	-218	-8%
1059 Kriens	120	915	-9	-7%	-77	-8%
1061 Luzern	715	5'590	-91	-11%	-291	-5%
1711 Zug	306	1'876	-24	-7%	-45	-2%
2125 Bulle	187	1'280	3	2%	43	3%
2196 Fribourg	286	1'848	-29	-9%	-136	-7%
2581 Olten	175	1'028	-25	-13%	-50	-5%
2601 Solothurn	191	1'160	-40	-17%	-246	-17%
2701 Basel	1'257	8'457	-211	-14%	-1'476	-15%
2831 Pratteln	90	995	-5	-5%	16	2%
2939 Schaffhausen	265	1'870	-38	-13%	-53	-3%
3203 St. Gallen	612	4'874	-83	-12%	-304	-6%
3901 Chur	346	2'463	-17	-5%	-297	-11%
4021 Baden	181	1'346	-16	-8%	-231	-15%
5002 Bellinzona	295	1'193	1	0%	-78	-6%
5113 Locarno	205	872	-32	-14%	-183	-17%
5192 Lugano	654	3'017	6	1%	-258	-8%
5586 Lausanne	1'050	6'259	-179	-15%	-683	-10%
5890 Vevey	249	1'365	-14	-5%	-68	-5%
6002 Brig-Glis	126	844	-21	-14%	-36	-4%
6136 Martigny	206	1'148	-2	-1%	-20	-2%
6266 Sion	332	2'000	-14	-4%	-116	-5%
6458 Neuchâtel	300	1'563	-54	-15%	-170	-10%
6621 Genève	1'871	11'140	-200	-10%	-735	-6%
6630 Meyrin	108	1'048	-6	-5%	70	7%

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis BFS STATENT

2.4 Gastronomie & Nightlife

Für Städtebesucher, Mehrtagestouristen, Einwohner oder Arbeitnehmende ist in den Städten zwischen den Einkaufsmöglichkeiten eine vielseitige Gastronomie zu finden. Das Angebot der Gastronomie mit Restaurants hat durch die Liberalisierung in den 90er Jahren einen Schub erhalten und zeigte sich die letzten Jahre stabil mit einem leichten Wachstum.

Nach dem Feierabend oder dem abendlichen Restaurantbesuch ist das Angebot für einen Besuch einer Bar, Diskothek oder des Kinos in den Innenstädten vorhanden. Doch Kinobesuche haben durch das wachsende Angebot an Streamingdiensten stark abgenommen. Auch Diskotheken verlieren an Attraktivität.

Tabelle 1 Anzahl an Arbeitsstätten und Beschäftigte in Gastronomie & Nightlife (in 18 ausgewählten Schweizer Städten)

	Arbeitsstätten				Beschäftigte			
	2011	2018	2011 - 2018		2011	2018	2011 - 2018	
Gastronomie & Nightlife	**6'376**	**7'209**	**833**	**13%**	**56'949**	**65'510**	**8'561**	**15%**
561001 Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms und Gelaterias	5'268	6'143	875	17%	47'323	56'263	8'940	19%
561002 Restaurants mit Beherbergungsangebot	21	12	-9	-43%	244	194	-50	-20%
563001 Bars	758	841	83	11%	4'649	5'424	775	17%
563002 Diskotheken, Dancings, Night Clubs	209	133	-76	-36%	3'128	2'397	-731	-23%
591400 Kinos	120	80	-40	-33%	1'605	1'232	-373	-23%

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf BFS STATENT

2.5 Kunst, Kultur & Events

In den Städten ist Kultur vielseitig und vielschichtig vorhanden. Es zählen die etablierten Theaterhäuser, Bibliotheken, Bildungseinrichtungen genauso dazu wie Festivals, Veranstaltungen oder aber auch die Künstler, Techniker und Organisatoren, welche letztlich die Kunst und Kultur produzieren und organisieren.

Die Bedeutung und das wirtschaftliche Zusammenspiel der kulturellen Institutionen für die verschiedenen Anbieter in der Innenstadt kann am Beispiel einer Studie für die Stadt Zürich illustriert werden.[5] Bei rund 16% der Besucher der Kulturinstitutionen handelt es sich um übernachtende Gäste, knapp die Hälfte der Besucher von Kulturinstitutionen sehen diesen Besuch nicht als Hauptmotiv ihres Stadtaufenthalts sondern haben diesen mit anderen Aktivitäten verknüpft. Die Besucher der Kulturinstitutionen geben ausserhalb des Eintrittes für die Kulturinstitution zwischen CHF 40 und 100 für weiteren Konsum pro Tag (Gastronomie, Hotellerie, stationärer Detailhandel, Transport) aus (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9 Befragung von rund 5'000 Besuchern der Zürcher Kulturbetriebe nach Motiven und Aufenthaltsform

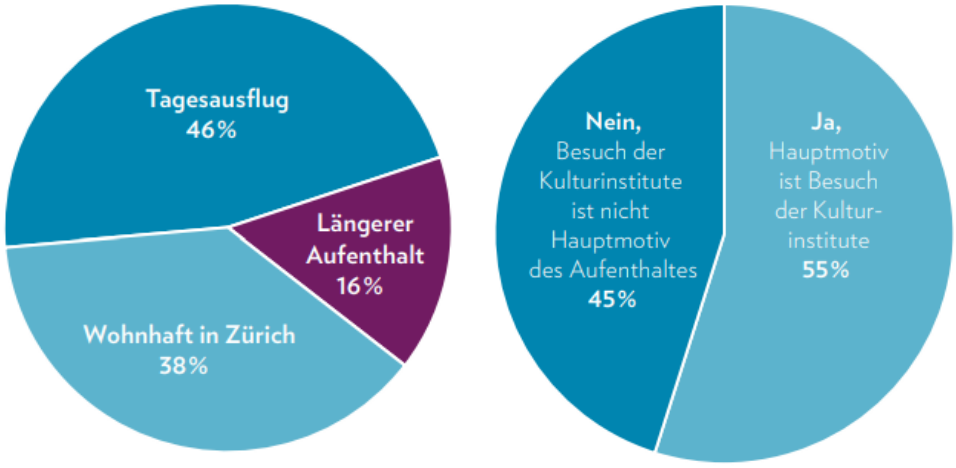

Quelle: Julius Bär Stiftung / BAK Basel Economics (2015)

Ein Blick auf die Entwicklung der kulturellen Institutionen ist schwierig, weil verschiedene Wirtschaftsbereiche dazugehören und die darin tätigen Unternehmen (nebst den wenigen grossen Theaterhäuser) sehr verschieden und kleinstrukturiert sind. Die Abbildung 10 zeigt im Sinne von Indikatoren eine insgesamt sehr positive Entwicklung sowohl bei den Arbeitsstätten wie auch den Beschäftigten auf. Wir führen die positive Entwicklung auf die wachsende Bevölkerung und den wachsenden Wohlstand zurück, welcher es ermöglicht, vermehrt sich für entsprechende Dienstleistungen zu interessieren und diese zu konsumieren und somit auch gewerblich anzubieten.

[5] Julius Bär Stiftung / BAK Basel Economics (2015): Kultur als Wirtschaftsfaktor

Abbildung 10 Entwicklung ausgewählter Branchen der Kunst, Kultur & Events (in 18 ausgewählten Schweizer Städten)

	Arbeitsstätten				Beschäftigte			
	2011	2018	2011 - 2018		2011	2018	2011 - 2018	
Kunst, Kultur und Events	**5'860**	**7'143**	**1'283**	**22%**	**27'070**	**31'797**	**4'727**	**17%**
562100 Event-Caterer	311	339	28	9%	3'453	4'206	753	22%
562900 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	510	536	26	5%	5'117	5'985	868	17%
823000 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	324	238	-86	-27%	3'124	2'305	-819	-26%
900101 Theater- und Ballettgruppen	571	736	165	29%	2'584	3'007	423	16%
900102 Orchester, Chöre, Musiker	1'791	2'402	611	34%	4'496	5'653	1'157	26%
900200 Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	277	401	124	45%	1'140	1'726	586	51%
900301 Selbstständige bildende Künstler	1'041	1'130	89	9%	1'117	1'207	90	8%
900302 Sonstige künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen	466	519	53	11%	581	639	58	10%
900400 Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	129	141	12	9%	3'833	4'325	492	13%
932900 Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	440	701	261	59%	1'625	2'744	1'119	69%

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf BFS STATENT

2.6 Museen, Sehenswürdigkeiten

Die Schweizer Museenlandschaft weist eine breite Vielfalt auf. Insbesondere in den Städten ist die Konzentration hoch, allen voran sind die Städte Zürich (43 Museen), Basel (25 Museen), Genf (20 Museen) und Lausanne (18 Museen). Nach der Anzahl an Eintritten gewichtet ist das Verkehrshaus der Schweiz in Luzern das meistbesuchte Museum (2016). Gefolgt wird dieses vom Maison Cailler in Broc, dem Chateau de Chillon in Montreaux, der Fondation Beyeler in Riehen und dem Kunsthaus in Zürich. Es ist eine insgesamt positive Entwicklung in diesem Bereich erkennbar und die Besucherzahlen in den Museen steigen. Erkennbar ist diese Entwicklung auch an der Zahl der Beschäftigten und Arbeitsstätten im 10 Jahres Vergleich (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11 Entwicklung ausgewählter Branchen der Museen und Freizeiteinrichtungen (in 18 ausgewählten Schweizer Städten)

	Arbeitsstätten				Beschäftigte			
	2011	2018	2011 - 2018		2011	2018	2011 - 2018	
Museen und Freizeiteinrichtungen	**414**	**451**	**37**	**9%**	**7'536**	**8'382**	**846**	**11%**
772100 Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	-	9	9	#####	58	102	44	76%
910100 Bibliotheken und Archive	210	234	24	11%	3'239	3'255	16	0%
910200 Museen	135	141	6	4%	3'385	3'966	581	17%
910300 Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	n/a	n/a	#WERT!	#####	253	273	20	8%
910400 Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	n/a	n/a	#WERT!	#####	449	587	138	31%
932100 Vergnügungs- und Themenparks	69	67	-2	-3%	152	199	47	31%

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf BFS STATENT

Abbildung 12 Die meistbesuchten Museen in der Schweiz nach Anzahl der Eintritte 2016

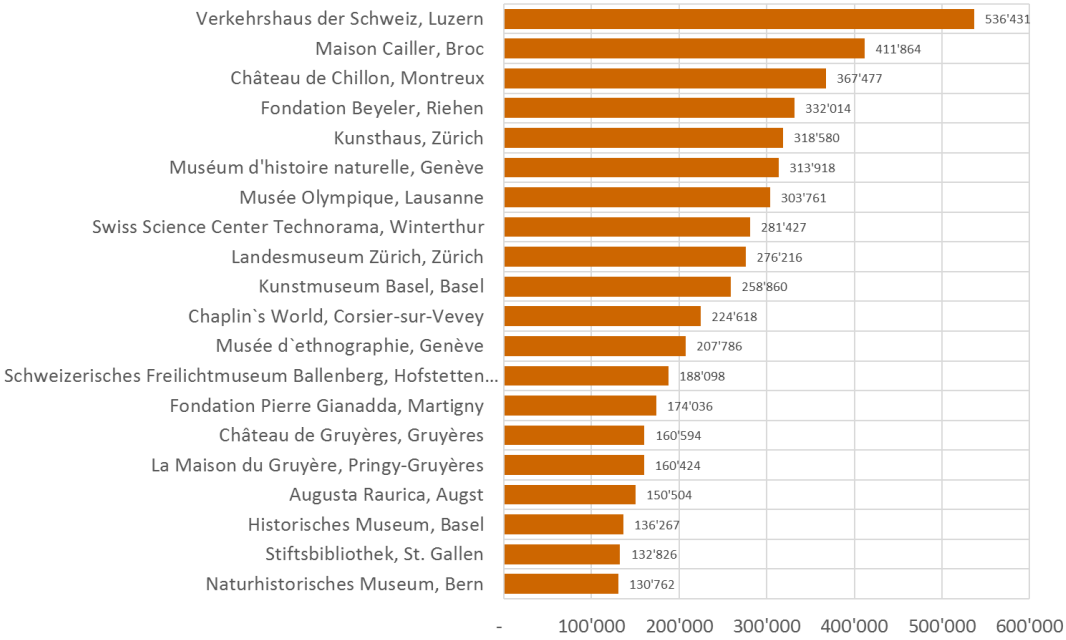

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Angaben der Museen

Das Beispiel des Besuchermixes und der Besucherentwicklung während der Corona-Pandemie des Musée international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge zeigt gut die hohe Bedeutung des internationalen Tourismus für viele städtische Museen auf. Ähnliches dürfte – wenn auch in unterschiedlichem Ausmass - auch für viele andere kulturelle Institutionen und Museen gelten.

Abbildung 13 Entwicklung Musée international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge

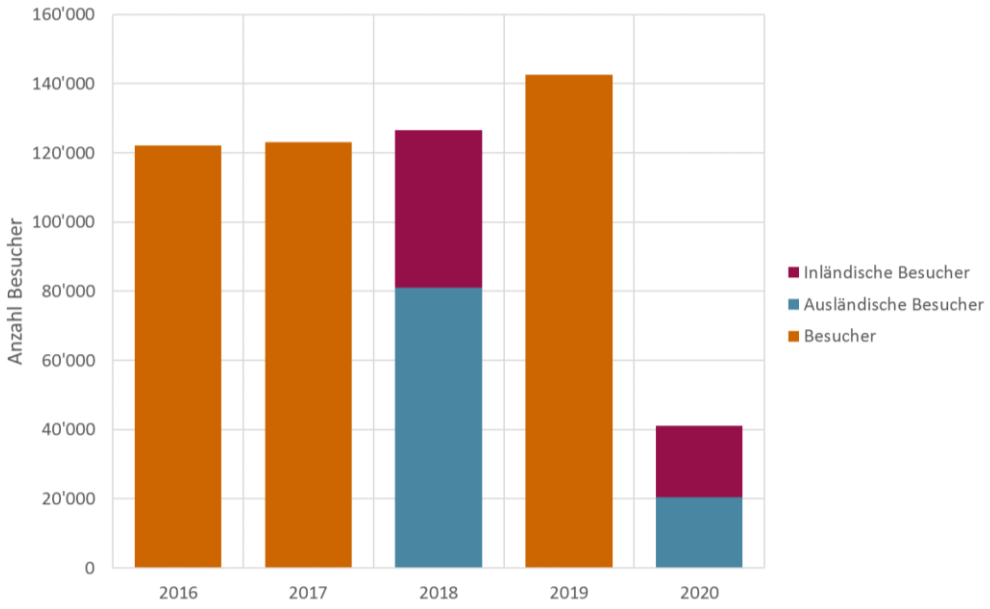

Quelle: Geschäftsbericht Schweizerisches Nationalmuseum

2.7 Verweilmöglichkeiten, Fussgänger- und Begegnungszonen (malerische Orte, Seeanstösse, Flussläufe)

Als ein weiteres wesentliches Element der Attraktivität der Innenstadt wird in Umfragen und Studien jeweils die räumliche und bauliche Attraktivität genannt. Dazu zählen primär die

Schönheit der Bebauung. Oft wird auch die historische Substanz der Altstädte damit in Zusammenhang gebracht. Nebst den Gebäuden gehören jedoch auch Fussgängerzonen, belebte Plätze, Parks und die Bepflanzung zur Attraktivität der Innenstadt.

Ohne hier Statistiken zitieren zu müssen, darf festgestellt werden, dass in allen Städten in der Schweiz in dieser Hinsicht in den letzten Jahrzehnten offensichtlich sehr viel investiert wurde. Die meisten Städte haben ihre Fussgängerzonen ausgeweitet oder verschönert, Plätze und Begegnungszonen geschaffen, den Verkehr beruhigt, zusätzliche Veloinfrastruktur geschaffen, usw.

2.8 Sport

Zur Attraktivität einer Stadt gehören insbesondere auch Sportanlässe und –infrastrukturen. Die Sportstätten, welche das Angebot für internationale Besucher bieten, sind meist ausserhalb der Innenstädte zu finden. Dennoch helfen auch etliche Sportanlässe, die Innenstadt zu beleben. In der Regel handelt es sich um Laufveranstaltungen, die oft direkt in der Innenstadt stattfinden. Weiter ziehen sportliche Grossanlässe (z.B. Fussball-EM, Eishockey WM, Diamond-League, Marathonläufe, Tennisturniere) allgemein zahlreiche internationale Besucher an, die sich dann ebenfalls in der Innenstadt bewegen.

Sportanlässe haben in den letzten Jahrzehnten (wie andere Anlässe auch) tendenziell zugenommen. Heute wird zum Teil auch von der «Eventstadt» gesprochen. Gemeint ist, dass die vielen Veranstaltungen in den Städten bei der Bevölkerung Sättigungstendenzen hervorrufen.

2.9 Schlussfolgerung

In den vorangegangenen Abschnitten haben wir die Entwicklungen in den für die Attraktivität und Belebung der Innenstädte relevanten Bereichen im Sinne eines Überblicks skizziert. Der Überblick zeigt, dass die meisten Bereiche in den letzten Jahrzehnten sich positiv entwickelt haben. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Städte in die räumlich-gestalterische Attraktivität der Innenstädte investiert haben, sich das Freizeit-, Kultur- und Gastronomieleben positiv entwickelt hat. Dazu trägt auch die allgemein gute Entwicklung des Städtetourismus wesentlich bei.

Einzig der stationäre Detailhandel hat sich negativ entwickelt und dürfte auch weiterhin unter starkem Druck stehen. Dieser Aspekt scheint jedoch so gewichtig, dass die Städte sich mit der Frage des Erhalts der Attraktivität der Innenstädte beschäftigen. Dies ist nicht erstaunlich, da der Detailhandel – gemessen an den Beschäftigten – deutlich wichtiger ist als die übrigen Freizeiteinrichtungen und von den Besuchern der Innenstädte als wichtigstes Motiv überhaupt betrachtet wird.

> Insofern muss der Fokus aus Sicht der Tourismuswirtschaft auf den Erhalt des stationären Detailhandels in den Innenstädten gelegt werden.

Abbildung 14 Anteil und Entwicklung der Beschäftigten der ausgewählten Branchen untereinander in den 18 ausgewählten Schweizer Städten (Total Beschäftigte in den ausgewählten Branchen/Städte im 2018: 68'875)

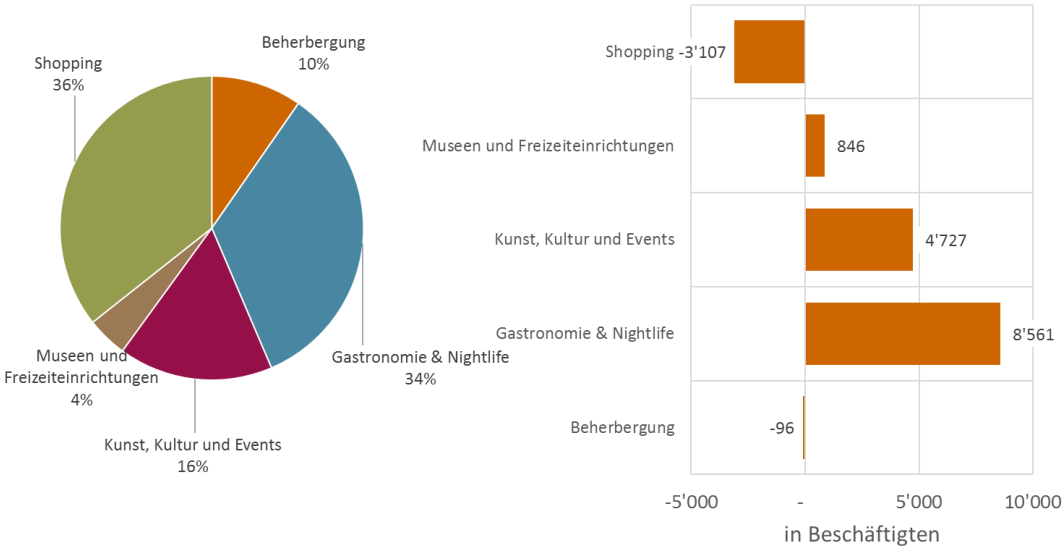

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf BFS STATENT

3 Zur Belebung der Innenstädte

3.1 Drei Thesen zur Belebung der Innenstädte

> These 1: Schweizer Städte müssen bezüglich der Attraktivität des Wohn- und Lebensraums auch künftig ihre internationalen Spitzenpositionen behaupten.

Die Schweizer Städte Zürich, Genf, Basel und Bern schaffen es regelmässig in die Top-15-Platzierungen des Städterankings von Mercer, das weltweit die Lebensqualität in den Städten bewertet[6]. Auch bei Rankings von anderen Unternehmen sieht das Bild ähnlich aus (vgl. Abbildung 15 und Abbildung 16).

Basis für die sehr guten Platzierungen bilden die starke wirtschaftliche Potenz der Schweizer Städte in Kombination mit den sehr guten infrastrukturellen Voraussetzungen (Verkehr, Gesundheitsversorgung, Schulen usw.). Die Städte erreichen die vorderen Plätze der Rangierung jedoch nur, weil sie gleichzeitig auch bezüglich dem Freizeitangebot sehr gut bewertet werden.

Die guten Platzierungen wurden möglich, weil die Schweizer Städte seit den 90er Jahren ihre Wohnattraktivität laufend steigern konnten. Dazu gehörten einerseits die Liberalisierung in der Gastronomie, welche zu einem vielfältigen vorher undenkbaren gastronomischen Angebot geführt hat, die Umwandlung von Industriebrachen in attraktive Wohnquartiere, der Ausbau des öffentlichen Verkehrs und die Schaffung von Begegnungsräumen (Fussgängerzonen, Aufwertungen von Plätzen usw.).

Es ist absehbar, dass in der Wissensgesellschaft von heute und morgen, diejenigen Städte mit einer hohen Lebens- und Wohnattraktivität auch diejenigen Städte sein werden, welche für die Firmen der Zukunft attraktiv sind.

Demzufolge ist es für den Erfolg der Schweiz wichtig, dass die führenden Schweizer Städte weiterhin die Ambition haben, in den internationalen Vergleichen führende Positionen einzunehmen.

Abbildung 15 Beispiel einer Bewertung der Tourismusattraktivität von europäischen Städten

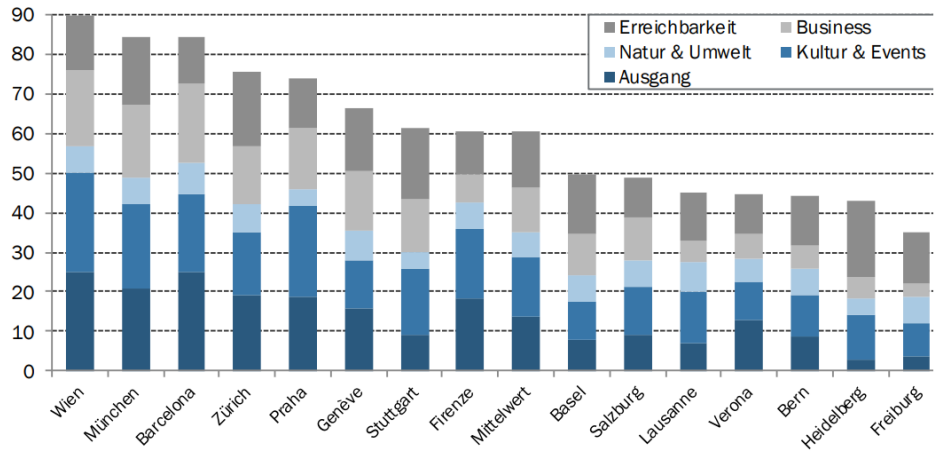

Index zur touristischen Attraktivität 2018.
Insgesamt können maximal 100 Punkte erreicht werden: In den «Ausgang» und «Kultur» jeweils 25 Punkte, in den Kategorien «Business» und «Erreichbarkeit» jeweils 20 Punkte und im Bereich «Natur & Umwelt» 10 Punkte.

Quelle: BAK Economics (2018)

[6] Quality of Living Ranking, Mercer (2019)

Abbildung 16 Beispiel einer Bewertung international führender Städte bezüglich Lebensqualität

				SCORES FOR 5 BLOCKS				
RANK	CITY	COUNTRY	TOTAL SCORE (MAX 100)	QUALITY OF LIFE	ECONOMIC OPPORTU-NITIES	SOCIAL CAPITAL	INTERACTIONS WITH AUTHORITIES	SPEED OF CHANGE
1	London	UK	65,7	68	69	77	65	35
2	New York	USA	64,9	65	71	74	66	45
3	Helsinki	Finland	60,2	67	64	55	64	34
4	Copenhagen	Denmark	59,8	64	57	56	56	52
5	Abu Dhabi	UAE	59,4	50	78	61	71	73
6	Madrid	Spain	59,3	60	43	74	48	54
7-8	Beijing	China	59,2	45	60	81	33	94
7-8	Vienna	Austria	59,2	72	48	55	45	33
9	Zurich	Switzerland	58,7	69	79	47	43	30
10	Sydney	Australia	58,3	64	44	58	71	40
11	Singapore	Singapore	57,9	55	70	45	77	70
12	Seattle	USA	57,7	64	71	40	56	47
13	San Francisco	USA	57,4	62	81	47	57	31
14	Stockholm	Sweden	57,2	60	64	65	49	31
15	Amsterdam	Netherlands	57,1	60	57	68	52	31
16	Dublin	Ireland	53,4	57	71	54	38	28
17-18	Dubai	UAE	53,2	47	72	58	73	44
17-18	Hamburg	Germany	53,2	60	54	46	41	38
19-20	Los Angeles	USA	52,6	52	56	58	43	48
19-20	Toronto	Canada	52,6	60	53	36	76	36
21-22	Shanghai	China	51,2	40	44	64	45	91
21-22	Wellington	New Zealand	51,2	58	49	33	83	40
23	Melbourne	Australia	51,1	58	41	36	73	43
24	Philadelphia	USA	50,8	55	50	36	54	55
25	Miami	USA	49,8	55	47	35	48	54
26	Paris	France	49,7	56	55	57	45	10
27	Montreal	Canada	49,5	53	49	37	73	41
28	Delhi	India	49,2	30	36	81	35	94
29-30	Berlin	Germany	48,7	52	47	57	39	29
29-30	Vancouver	Canada	48,7	57	45	32	62	39
31	Tel Aviv	Israel	46,4	44	49	43	59	56
32	Rome	Italy	45,4	47	26	58	36	42
33	Barcelona	Spain	44,5	46	31	59	43	31
34	Auckland	New Zealand	44,3	48	30	32	79	35
34	Mumbai	India	44,3	21	46	85	25	84
36	Istanbul	Turkey	41,6	31	41	54	29	71
37	Mexico City	Mexico	39,7	34	28	63	14	47
38	Seoul	South Korea	39,3	39	41	31	68	37
39	Kuala Lumpur	Malaysia	38,3	35	45	36	45	46
40	Buenos Aires	Argentina	36,1	37	18	48	28	33
41	Ho Chi Minh	Vietnam	35,8	19	36	64	14	69
42	Hong Kong	China	33,0	33	38	18	52	41
43	Sao Paulo	Brazil	28,4	25	5	40	10	58
44	Rio De Janeiro	Brazil	22,5	15	1	44	5	54
45	Santiago	Chile	20,8	15	12	26	31	44

The colors reflect the place of the city in the respective block

Position 1-9 | Position 10-18 | Position 19-27 | Position 28-36 | Position 37-45

Quelle: BCG (2021)[7]

[7] BCG (2021): Cities of Choice Global City Ranking

These 2: Übernachtungstourismus trägt wesentlich zur Attraktivität der Städte bei

Wie in These 1 gezeigt, belegen die Städte der Schweiz punkto Wohn- und Lebensqualität internationale Spitzenpositionen. Ein erfolgreicher internationaler Übernachtungstourismus trägt zu dieser Position wesentlich bei. Denn die touristische Aktivität ermöglicht es den Städten ein attraktives und umfassendes Hotelangebot aufzubauen. Dieses ist wiederum wichtig, damit grössere Anlässe in Kultur (Konzerte, Festivals usw.), Wirtschaft (Kongresse, Messen und ähnliches) und Sport (Europa-, Weltmeisterschaften, Marathons usw.) durchgeführt werden. Diese grösseren Anlässe sind wiederum wichtig, damit entsprechende Infrastrukturen in den Städten gebaut und betrieben werden können, die letztlich wesentlich zur Freizeitattraktivität der Städte beitragen.

Darüber hinaus sind die internationalen Übernachtungsgäste wichtig für den Detailhandel, insbesondere in den Innenstadtlagen. Nicht zuletzt tragen sie zu hohen Frequenzen in Gastronomie und kulturellen Einrichtungen bei und unterstützen mit ihren Ausgaben die Entfaltung dieser Angebote. Das nachfolgende Beispiel der Stadt Luzern zeigt eindrücklich, wie bedeutend der Tourismus für die städtische Wirtschaft ist. Zwar dürften die relativen Anteile in den grossen Städten etwas geringer, die absoluten Zahlen in Zürich, Basel und Genf jedoch deutlich höher sein als in Luzern.

Abbildung 17 Wertschöpfung und Bedeutung des Tourismus in Stadt und Kanton Luzern im 2019

	Wertschöpfung Mio. CHF		**Arbeitsplätze** FTE	
	Kanton Luzern	Stadt Luzern	Kanton Luzern	Stadt Luzern
Tourismuswirtschaft	**1'037**	**722**	**10'525**	**6'945**
Gastgewerbe	363	238	5'146	3'040
davon Beherbergung	211	136	2'824	1'511
davon Gastronomie	152	102	2'321	1'528
Sonstige touristische Leistungsträger	444	361	3'277	2'477
Uhren/Schmuck Detailhandel	190	181	989	940
Reiseveranstalter	86	69	546	437
Transport	96	52	642	290
Kultur, Freizeit, Unterhaltung, Sport	71	59	1'100	809
Tourismusnahe Branchen	230	124	2'101	1'429
Effekte ausserhalb des Tourismus	**287**	**127**	**1'945**	**853**
Economic Footprint Tourismus	**1'324**	**849**	**12'470**	**7'798**
Anteil an der Gesamtwirtschaft in Prozent	4.4	8.3	6.4	12.7

Quelle: BAK Economics (2021) [8]

[8] BAK Economics (2021) : Die Bedeutung des Tourismus für die Luzerner Volkswirtschaft

> These 3: Der Städtetourismus könnte helfen, das stark gefährdete Shoppingangebot und die mit dem Shopping verbundenen Gastronomie- und Kulturangebote in den Innenstädten zu erhalten.

Ein wesentliches Element des Städtetourismus ist das Einkaufen. Es gehört zum Städtetourismus wie das Skifahren zu einem Winteraufenthalt in den Bergen.

Da in der Vergangenheit der Freizeittourismus im Vergleich zum Geschäftstourismus in den Schweizer Städten laufend an Bedeutung gewonnen hat, ist auch das touristische Einkaufserlebnis entsprechend bedeutender geworden. Es ist davon auszugehen, dass der Trend der Verlagerung des Städtetourismus von Geschäfts- zu Freizeittourismus weiter anhält. Dies einerseits, weil der Trend seit Jahren (abgesehen von Covid-19) ungebrochen ist. Umgekehrt ist zu befürchten, dass ein Teil des Geschäftstourismus aufgrund der Videotelefonie wegfallen könnte. Weiter ist auch nicht ausgeschlossen, dass die im internationalen Vergleich kleineren Schweizer Städte (z.B. Zürich, Basel, Genf, Bern) tendenziell von Verlagerungen der Nachfrage weg von den grossen Hotspots (z.B. Barcelona, Paris, München) hin zu kleineren Städten eher profitieren könnten.

Die gestiegene Bedeutung des Freizeittourismus (und entsprechende Bedeutung des Einkaufserlebnisses für dieses Segment) kontrastiert mit der Tatsache, dass der stationäre Detailhandel in den Städten im Schrumpfen begriffen ist. Die Schrumpfung des stationären Detailhandels ist primär auf die zunehmende Bedeutung des Online-Handels zurückzuführen. Die Städte befürchten zudem zurecht, dass durch die Schrumpfung des Detailhandels in den Innenstädten, diese an Attraktivität verlieren und damit auch längerfristig zu weniger Frequenzen für die Gastronomie und Kulturbetriebe in den Innenstädten führen könnten, da diese eng mit dem Einkaufserlebnis verknüpft sind.

Die stärkere Ausrichtung des Detailhandels in Innenstädten auf touristische Bedürfnisse könnte deshalb eine Massnahme sein, um den Rückgang durch den Online-Handel teilweise aufzufangen und damit einen wichtigen Beitrag an der Erhaltung der Innenstädte zu leisten. Eine Untersuchung der Kreditkartenausgaben von internationalen Gästen zeigt das Ausgabepotenzial der internationalen Gäste im Shoppingtourismus. Es ist offensichtlich, dass dieses Potenzial insbesondere von den Innenstädten absorbiert werden kann, welche in der Regel das Ziel der Städtereisenden sind.

Abbildung 18 Kreditkartenausgaben (Mastercard) pro Besucher in USD im 2016

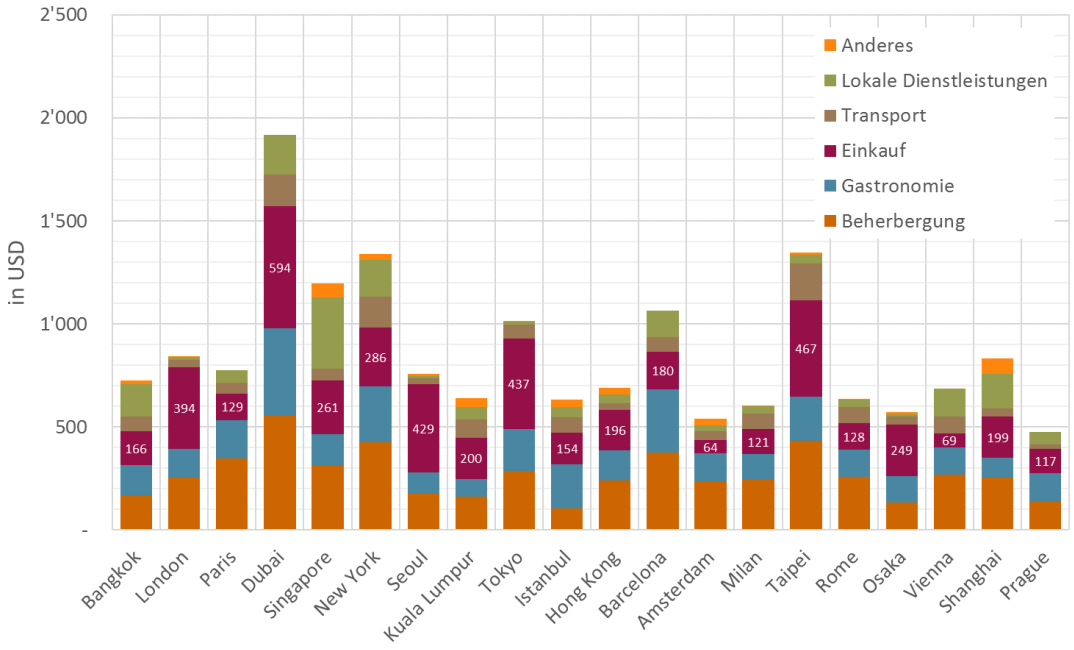

Quelle: Mastercard (2017)[9]

3.2 Strategien zum Erhalt des Detailhandels in Innenstädten

Aufgrund der Trendanalysen und unserer beschriebenen Hypothesen stellen wir fest, dass die Städte primär der Herausforderung eines schrumpfenden stationären Detailhandels gegenüberstehen.

Dies ist aus Sicht der Standortentwicklung und damit der Standortqualität primär in den Innenstädten als ein Problem, wo das Shopping oft in kleineren Läden als eine Freizeitbeschäftigung einerseits und andererseits als Teil des innerstädtischen Lebens, welches eng auch mit anderen Freizeitaktivitäten (z.B. Museen, Kultur, Events, Gastronomie) in der Stadt verknüpft ist, zu betrachten.

Der stationäre Detailhandel schrumpft deshalb, weil er laufend Marktanteile an den digitalen Detailhandel verliert. Der digitale Handel wird zudem von deutlich weniger Unternehmen dominiert, da nahezu vollständige Preistransparenz besteht und der jeweilige Distanzvorteil des stationären Detailhandels bei der Laufkundschaft wegfällt.

Sofern man vor diesem Hintergrund den Detailhandel in den Innenstädten erhalten möchte, muss dieser

- entweder **exklusive Produkte** anbieten, die von keinem anderen Händler angeboten werden können (was in der Breite wohl kaum möglich ist)
- oder das **Einkaufen zum Erlebnis zu machen**
- oder sich an **Kunden** zu richten, **die das Einkaufen als Erlebnis** betrachten.

Vor diesem Hintergrund sind Detailhändler und Städte gezwungen, das Einkaufserlebnis zu verbessern, wenn sie einen vielfältigen stationären Detailhandel in den Innenstädten erhalten wollen. Dazu stehen folgende Handlungsweisen offen:

- Die **Unternehmen** sind gefordert, ihre Konzepte anzupassen und sich vermehrt in Richtung Einkaufserlebnis auszurichten. Dies kann die Kombination von Detailhandel mit

[9] Mastercard (2017): Mastercard Destination Cities Index

weiteren Aktivitäten (Gastronomie, Dienstleistungen) sein, eine Veränderung der Sortimente vorzunehmen oder vermehrt den stationären Detailhandel als «Anprobekabine mit Beratung» auszurichten.

- Die **Städte** können den Detailhandel und die Innenstädte im Wandel mit folgenden Massnahmen unterstützen:
  - **Definition von Einkaufsquartieren:** Die Städte müssen sich damit auseinandersetzen in welchen Quartieren sie ein belebtes Einkaufserlebnis schaffen und erhalten wollen (z.B. Altstadt, bestehende Einkaufszentren).
  - **Räumlich-bauliche Quartiergestaltung:** In diesen Quartieren ist sicherzustellen, dass die üblichen Elemente des Einkaufserlebnis geschaffen werden. Dazu gehören in der Regel Fussgängerzonen, Begegnungsorte / Plätze, Mischung aus Gastronomie, Detailhandel evtl. kulturellen Einrichtungen, gute Erreichbarkeit)
  - **Ökonomische Voraussetzungen:** Da der stationäre Detailhandel unter ökonomischen Druck steht, können allenfalls mit staatlichen Massnahmen auch die Kosten gedämpft werden. Dies kann z.B. mit einem Detailhandelszwang im Erdgeschoss erfolgen (welcher Alternativnutzungen verunmöglicht und damit die Mietpreise dämpft) oder durch die staatliche Bereitstellung von kostenintensiven gemeinsamen Infrastrukturen (z.B. Parkierung).
  - **Zuführung von Frequenzen aus dem Tourismus:** Indem die Quartiere aufgewertet werden, evtl. sogar mit touristischen Attraktionspunkten ergänzt werden, kann die ohnehin wachsende touristische Nachfrage den Innenstädten zugeführt werden. Da dieses Segment das Einkaufserlebnis als Bestandteil der Reise betrachtet, steht hier der stationäre Handel und nicht der digitale Handel im Fokus. Um dies zu gewährleisten, müssen jedoch nebst den obigen Aspekten auch die Ladenöffnungszeiten vermehrt den Bedürfnissen der touristischen Nachfrage angepasst werden.

Wenn wir die obigen strategischen Ansätze mit den tatsächlichen Entwicklungen in den Schweizer Städten vergleichen, können wir Folgendes feststellen:

- Die Städte haben in den letzten Jahrzehnten grosse Anstrengungen unternommen die räumlichen/bautechnischen Rahmenbedingungen in den Innenstädten zu verbessern. In nahezu allen Städten der Schweiz sind Begegnungszonen/-plätze, Fussgängermeilen entstanden.
- In den Innenstädten wurden die Möglichkeiten für die Gestaltung des Angebotsmix (Gastronomie, Detailhandel usw.) erweitert. Nicht zuletzt unter dem Einfluss der Corona-Massnahmen wurden der Aussengastronomie mehr Entfaltungsraum zugestanden, welcher vielfach von der Bevölkerung angenommen wurde.
- Der Übernachtungstourismus ist in den meisten Städten gewachsen und hat bereits heute eine wesentliche Bedeutung auch für den Detailhandel.
- Der stationäre Detailhandel selber experimentiert mit Mischkonzepten und innovativen Ideen und zeigt, dass er sich den Herausforderungen stellt.

Ein Bereich, der in staatlicher Hand liegt wurde jedoch kaum verbessert. Nämlich der nutzbare Rahmen um die Ladenöffnungszeiten den Gästeflüssen anzupassen.

Weil – ausser den Ladenöffnungszeiten – in den meisten Bereichen, die Zeichen der Zeit erkannt wurden und die Engagements der öffentlichen Hand in die richtige Richtung weisen, konzentrieren wir uns im nächsten Kapitel auf die Thematik der Ladenöffnungszeiten und entwickeln hierzu Vorschläge zur Optimierung.

C ZWEITER TEIL: LIBERALISIERUNG DER LADENÖFFNUNGSZEITEN

4 Relevanz und Status Quo der Ladenöffnungszeiten

Wenn der Detailhandel in den Innenstädten vermehrt als Einkaufserlebnis in Kombination mit Gastronomie und weiteren Freizeitaktivitäten kombiniert werden soll, so müssen auch die Ladenöffnungszeiten mit den künftig zu erwartenden zeitlichen Gästeströmen in Einklang gebracht werden.

Es ist durchaus denkbar, dass dies dazu führt, dass die Frequentierung der Läden in der Innenstadt sich mehr auf die Abendzeiten und auf das Wochenende verschieben.

Weil in der Schweiz jedoch die Ladenöffnungszeiten auf Bundesebene durch das Arbeitsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen relativ detailliert und zumindest bezüglich dem Sonntag restriktiv reguliert sind, fehlt den Innenstädten teilweise die Möglichkeit sich neu auszurichten.

Der Detailhandel steht in der Schweiz derzeit **in etwa wie folgt den Gästen zur Verfügung**:

- **Werktags:** in der Regel von Montag – Freitag von 08:00 – ca. 18:30 / 19:00 Uhr, in vielen Orten ist der Montag morgen geschlossen.
- **Abendverkauf:** Die meisten Kantone lassen zumindest den Abendverkauf 1x pro Woche zu. In einzelnen Kantonen ist der Abendverkauf nicht geregelt, womit in der Regel die Läden abends allgemein bis 20:00 oder etwas länger offen sind. Wo ein wöchentlicher Abendverkauf stattfindet, dauert dieser in der Regel bis 21:00 bzw. 22:00 Uhr.
- **Samstag:** Der Samstag ist in der Regel geöffnet wobei in vielen Orten im Vergleich zu den Werktagen ein früherer Ladenschluss um 16:00 oder 17:00 Uhr gilt.
- **Sonntag:** Der Sonntag ist in der Schweiz grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen bestehen insbesondere für spezielle Läden (z.B. Bäckereien) oder in Fremdenverkehrsgebieten, die meist keine Städte sind.
- **Detailhandel in Bahnhöfen:** Der Detailhandel innerhalb von Bahnhofsarealen untersteht einer eigenen Gesetzgebung, weshalb dieser sowohl unter der Woche wie am Wochenende längere Öffnungszeiten aufweist als der übrige Detailhandel.
- **Tankstellenshops:** Tankstellenshops haben in der Regel sieben Tage die Woche meist von 07:00 – 22:00 Uhr geöffnet. An einzelnen Orten sogar 06:00 – 24:00 Uhr. Teilweise steht nicht das gesamte Sortiment zur Verfügung.
- **Outlet-Center:** Outlet-Center gelten als Einkaufszentren des internationalen Fremdenverkehrs und haben im Unterschied zum stationären Detailhandel in den Städten oft auch sonntags geöffnet. Es handelt sich hierbei jedoch um einige wenige solcher Center in der Schweiz.

Aus Sicht der Belebung der Innenstädte stehen folgende Bedürfnisse im Vordergrund:

- Die Ladenschlusszeiten sollten **abends und am Samstag** im Rahmen des Bundesgesetzes durch den Detailhandel aufgrund der Nachfrage selber gestaltet werden können. Insbesondere die **einschränkenden Regelungen in vielen Kantonen**, die über die bundesgesetzlichen Regeln hinausgehen, sind hier hinderlich.
- Für Innenstadtquartiere, welche von internationalen Gästen besucht werden, sollte der stationäre Detailhandel auch **sonntags** öffnen dürfen. Dies ist derzeit aufgrund der restriktiven **bundesgesetzlichen Regelung** nicht möglich. Das Bundesgesetz sieht jedoch eine **Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsorte** vor. Allenfalls kann diese künftig auch auf die Innenstädte der Schweiz angewendet werden.

5 Gesetzlicher Rahmen für die Ladenöffnungszeiten in der Schweiz durch den Bund

5.1 Grundsätzliche Regelungen

Die Ladenöffnungszeiten in der Schweiz sind auf verschiedenen staatlichen Ebenen in verschiedenen Gesetzen geregelt.

Der nationale maximale Rahmen wird vom Arbeitsgesetz (ArG) vorgegeben, welcher unter anderem die Arbeits- und Ruhezeiten für die Betriebe und deren Mitarbeiter regelt. Es schränkt die Ladenöffnungszeiten insofern ein, als es

- mit Art. 16 die **Nachtarbeit** (zwischen 23:00 und 06:00) und
- mit Art. 18 die **Sonntagsarbeit** (zwischen Samstag 23:00 – Sonntag 23:00) verbietet.

Für beide Verbote bestehen eine Vielzahl von Ausnahmefällen, sei es für Betriebe die auf Nachtschichten angewiesen sind (z.B. Spitäler) oder Betriebe die insbesondere am Sonntag eine Nachfrage befriedigen müssen (z.B. Gastronomie, Betriebe in Tourismusorten, Bäckereien). Zudem bestehen Spezielle Regelungen für Betriebe rund um Bahnhöfe und Flugplätze und für Betriebe die dem ArG nicht unterstehen.

Innerhalb des vom ArG vorgegebenen Rahmens können die Kantone ihre Ladenöffnungszeiten selber bestimmen. So haben verschiedene Kantone (z.B. VS, BE, BS, SH) Gesetze erlassen, welche innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens entweder die Ladenöffnungszeiten festlegen oder den Umgang mit den den Kantonen im ArG eingeräumten Kompetenzen für Bewilligungen und Ausnahmeregelungen weiter konkretisieren. Andere Kantone (z.B. VD) haben auf eine Konkretisierung des Bundesgesetzes in Richtung Ladenöffnungszeiten verzichtet, womit die Gemeinden in der Gestaltung der Ladenöffnungszeiten im nationalen Rahmen frei sind. Je nach Kanton können deshalb die Gemeinden die Ladenöffnungszeiten entweder im Rahmen der Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton selber definieren.

Um dem Detailhandel und dem Tourismus in den Innenstädten eine maximale Flexibilität bei den Ladenöffnungszeiten einzuräumen, steht **auf Bundesebene primär das Verbot der Sonntagsarbeit im Weg**. Je nach kantonaler Gesetzgebung können weitere Einschränkungen bestehen.

5.2 Im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelungen mit Blick auf die Belebung der Innenstädte

Bezogen auf die hier interessierenden touristischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Sonntagsarbeitsverbot ist festzuhalten, dass für **die Gastronomie, die Hotellerie** und weitere Betriebe einerseits sowie für **Fremdenverkehrsgebiete** andererseits im Arbeitsgesetz bzw. in Art. 25 der Verordnung 2 des ArG Ausnahmen bezüglich der einzuhaltenden Ruhezeiten vorgesehen sind.

Um die Ladenöffnungszeiten in touristischen Innenstädten zu flexibilisieren, stehen im heutigen Gesetz drei Ausnahmeregelungen zur Verfügung (vgl. Abbildung 19),

- Ausnahmen für Betriebe in **Fremdenverkehrsgebieten**
- Ausnahmen für **kleingewerbliche Betriebe**
- Ausnahmen für **Familienbetriebe**

Will man auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage die **Ladenöffnungszeiten in den touristischen Innenstädten flexibilisieren**, so müssten die Städte sich auf die Ausnahmeregelungen im ArG für die **Fremdenverkehrsgebiete** stützen, da diese sowohl vom Ziel wie vom Instrument her sich am besten eignen würde.

Abbildung 19 Übersicht zu den gesetzlichen Ausnahmeregelungen vom Sonntagsarbeitsverbot bezogen auf die touristischen Interessen

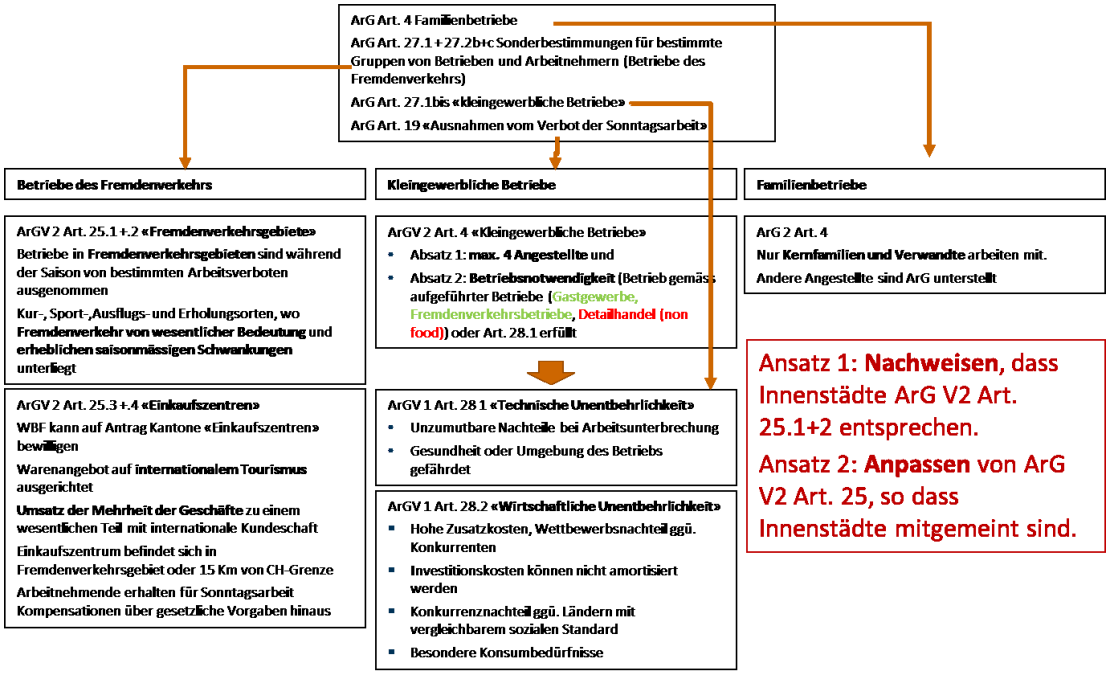

Quelle: Eigene Darstellung

5.3 Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete

5.3.1 Umfang der Ausnahmen und Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Detailhandel in Fremdenverkehrsgebieten sind insbesondere folgende Ausnahmen vorgesehen:

- Der Arbeitgeber darf während der Saison die Arbeitnehmenden ohne behördliche Bewilligung ganz oder teilweise am Sonntag beschäftigen (Art. 4.2 V2 ArG).
- Überzeit nach Art. 12.1 ArG darf am Sonntag geleistet werden. Die am Sonntag geleistete Überzeit ist innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen (Art. 8.1 V2 ArG).
- Im Kalenderjahr sind mind. 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das ganze Jahr verteilt werden. Im Zeitraum eines Kalenderquartals ist jedoch mindestens ein freier Sonntag zu gewähren (Art. 12.1 V2 ArG).
- Der wöchentliche freie Halbtag darf für einen Zeitraum von höchstens acht Wochen zusammenhängend gewährt werden (Art. 14.1).

5.3.2 Qualifikationsvoraussetzungen

Nach ArGV 2 Art. 25.2 müssen für die **Qualifikation als Fremdenverkehrsgebiet folgende drei Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Fremdenverkehrsgebiete sind **Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte**,
- wo **Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung** ist und
- **erheblichen saisonmässigen Schwankungen** unterliegt.

Für die Übertragung der Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete auf die Innenstädte ist die Rechtslage nicht abschliessend definiert. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können zumindest folgende weitere Präzisierungen entnommen werden:

- Als Fremdenverkehrsgebiete können auch Quartiere in einer Gemeinde qualifizieren (BGer Urteil 2A. 578/20000 vom 24.08.2001 in Richli, P.(2008)).
- Bezüglich «wesentlicher Bedeutung des Fremdenverkehrs» hat das BGer in einem Streitfall den Anteil Arbeitsplätze (die vom Tourismus abhängig sind) als möglichen Bestimmungsfaktor erwähnt, dabei aber festgehalten, dass dieser Anteil auch unter 50% liegen könne und mehrere Bestimmungsfaktoren zu berücksichtigen seien, unter anderem auch die Eignung des Sortiments für den Fremdenverkehr (Urteil 2C_10/2013 vom 10.01.2014 in Richli, P.(2008)).

In Gesetz und gerichtlicher Rechtsprechung ist somit bisher die Definition von «wesentliche Bedeutung des Fremdenverkehrs» und «erhebliche saisonmässige Schwankungen» nicht abschliessend behandelt worden.

Wir analysieren nachfolgend anhand der genannten Kriterien, inwiefern die Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete auf die relevanten touristischen Innenstädte übertragen werden könnte.

5.3.3 Prüfung der Voraussetzungen in den Schweizer Städten an den Kriterien

5.3.3.1 Kriterium 1 «Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsort»

Das Bundesamt für Statistik publiziert regelmässig Daten zu den 100 grössten Tourismusgemeinden der Schweiz. Darin enthalten sind unter anderem 31 Städte (welche in der Abbildung 25 mit einem roten Punkt markiert sind). Auch decken diese weitgehend alle Städte ab, für welche die touristischen Ladenöffnungszeiten derzeit von Bedeutung sein dürften.

Nahezu alle relevanten Städte gehören zu den 50 grössten Tourismusgemeinden der Schweiz. Gemeinsam vereinen die Städte, die unter den 100 grössten Tourismusorten zu liegen kommen 41% aller Hotelübernachtungen der Schweiz auf sich und die touristische Aktivität in diesen Städten konzentriert sich in der Regel auf die Innenstadt.

Zudem ist offensichtlich, dass die Städte mit ihrem vielfältigen Angebot an Ausflugsmöglichkeiten (Sportstadien, Theater, Museen, Shopping, Gastronomie, (See)Promenade und Verweilzonen, Musik-Veranstaltungen usw.) sowohl für übernachtende internationale und nationale Gäste wie auch für Tagesgäste aus der umliegenden Region als Ausflugsorte starke Magnete darstellen. Mit dem steigenden Städtetourismus wird dies in Zukunft noch stärker der Fall sein.

Abbildung 20 Gemeinden mit den meisten Hotelübernachtungen in der CH (Top 50)

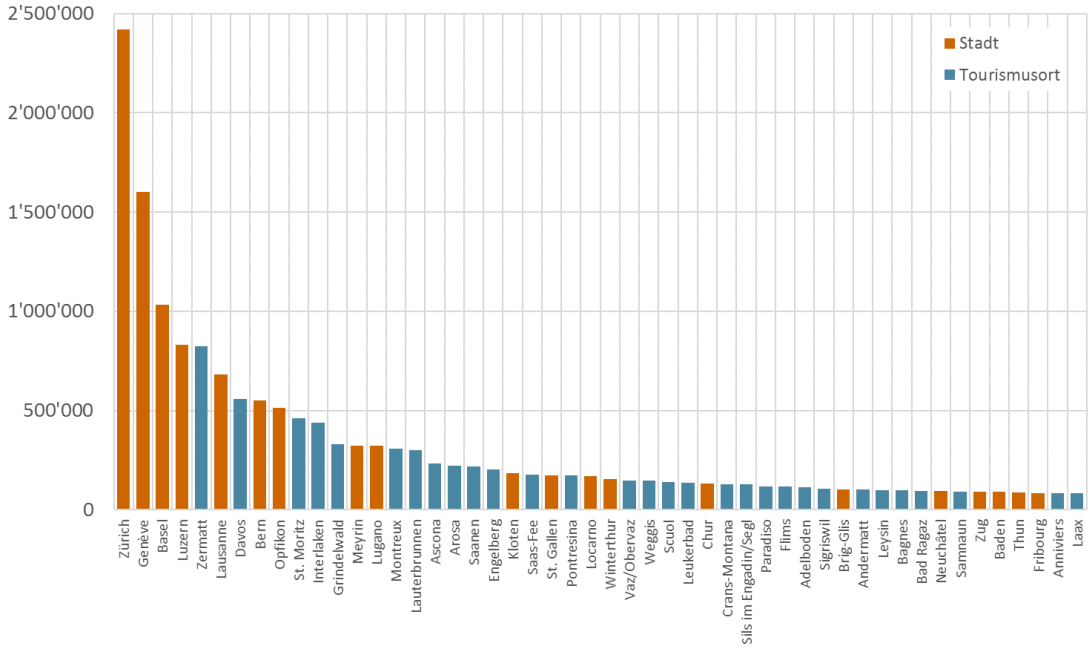

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf BFS HESTA

Demzufolge dürften die touristischen Innenstädte als **Erholungs- und Ausflugsorte** gelten und das erste Kriterium nach ArG V2 Art. 25.2 erfüllen.

5.3.3.2 Kriterium 2 «wesentliche Bedeutung des Fremdenverkehrs»

Der Begriff der wesentlichen Bedeutung kann *relativ* oder *absolut* ausgelegt werden. Die 31 grössten Tourismusstädte vereinen 43% der touristischen Arbeitsplätze der Schweiz auf sich. Es ist davon auszugehen, dass diese Arbeitsplätze sehr stark in der Kernstadt konzentriert sind. Damit dürfte der Fremdenverkehr *absolut* gesehen in den Städten von wesentlicher Bedeutung sein. Zudem hat die Bedeutung des Tourismus in den letzten 20 Jahren in diesen Städten zugenommen und die Nachfrage sich stärker entwickelt als in den ländlichen Tourismusorten.

Wenn man den Begriff relativ auslegt, kann man die Relation des Fremdenverkehrs auf die Bevölkerung, den Umsatz bzw. die Arbeitsplätze oder die Flächendichte beziehen. Bezüglich der Flächendichte liegen die wichtigsten Städte weit über dem Schweizer Mittelwert und weit über den Werten der als Fremdenverkehrsgebiete bezeichneten Tourismusorte. In Bezug auf die Bevölkerung oder Arbeitsplatzanteil weisen einige Städte im schweizerischen Vergleich überdurchschnittliche Werte auf. Ersichtlich in Abbildung 7 ist das überdurchschnittliche Wachstum von 2011 bis 2018 an Vollzeitbeschäftigten der Freizeit- und Tourismuswirtschaft, welche im Verhältnis aller Vollzeitbeschäftigten gesetzt wurde.

Bezogen auf das Sortiment dürfte offensichtlich sein, dass das in den Innenstädten angebotene Sortiment zur touristischen Nachfrage passt, da ja gerade dieses Sortiment ein Bestandteil des Erholungserlebnisses des Gastes darstellt.

Abbildung 21 Veränderung der Tourismusbedeutung in den 100 grössten Tourismusgemeinden der CH zwischen 2011 - 2018

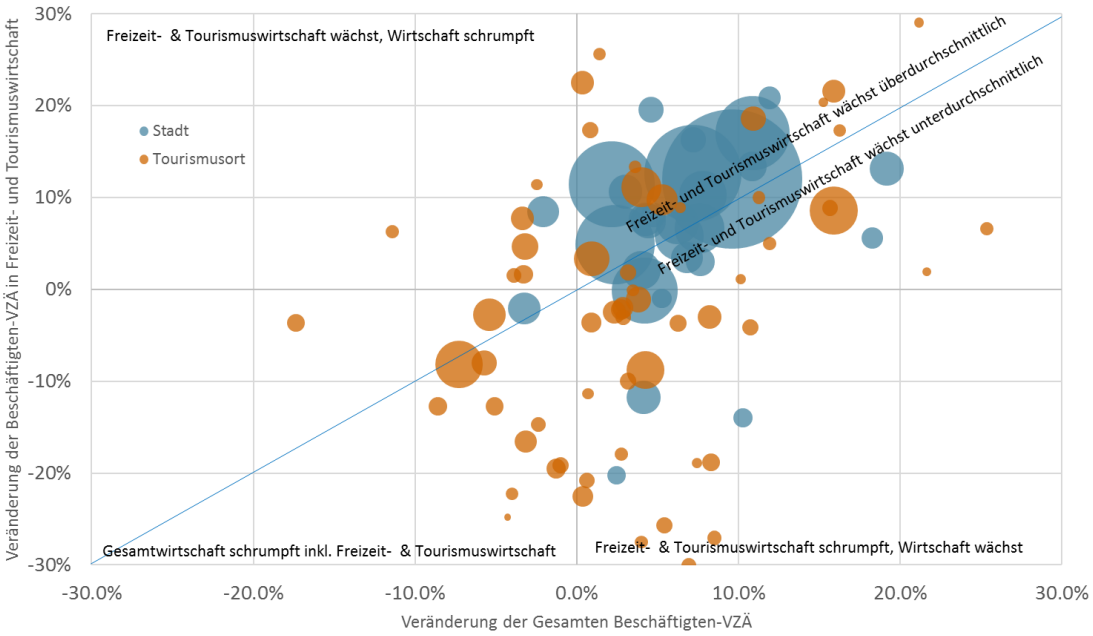

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf BFS HESTA

Da in den Tourismusorten der Tourismus unbestritten von wesentlicher Bedeutung ist, lohnt es sich die Innenstädte diesen gegenüber zu stellen. In einem Vergleich mit typischen Tourismusorten (vgl. Tabelle 3) und der Innenstadt von Zürich ist durch die hohe Zahl von Zimmernächten pro Einwohner die Bedeutung des Tourismus erkennbar. Die typischen Tourismusorte weisen eine tiefere Zahl an Einwohnern aus. Dennoch hat der Kreis 1, definiert als Innenstadt der Stadt Zürich, die höchste Dichte an Zimmernächten auf die Anzahl Einwohner. Der Tourismus, gemessen an den Zimmernächten pro Einwohner, ist so höher als in typischen Tourismusorten und folglich kann von einer wesentlichen Bedeutung des Tourismus auch im Kreis 1 in Zürich gesprochen werden. Ähnlich dürfte es sich mit der Relevanz des Tourismus auch in den Innenstädten der anderen relevanten Städten verhalten.

Tabelle 2 Vergleich der Zimmernächte einer Innenstadt mit typischen Tourismusorten

	Stadt Zürich	Kreis 1	Arosa	Adelboden
Einwohner	415'367	5'791	3'131	3'390
Betriebe	126	32	34	19
Zimmer	118'845	1'626	17'866	7'995
Zimmernächte	2'420'921	433'248	220'624	112'229
Zimmernächte pro Einwohner	5.828	74.814	70.464	33.105

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf BFS HESTA

Abbildung 22 Relative Tourismusdichte in den 100 grössten Tourismusgemeinden der Schweiz

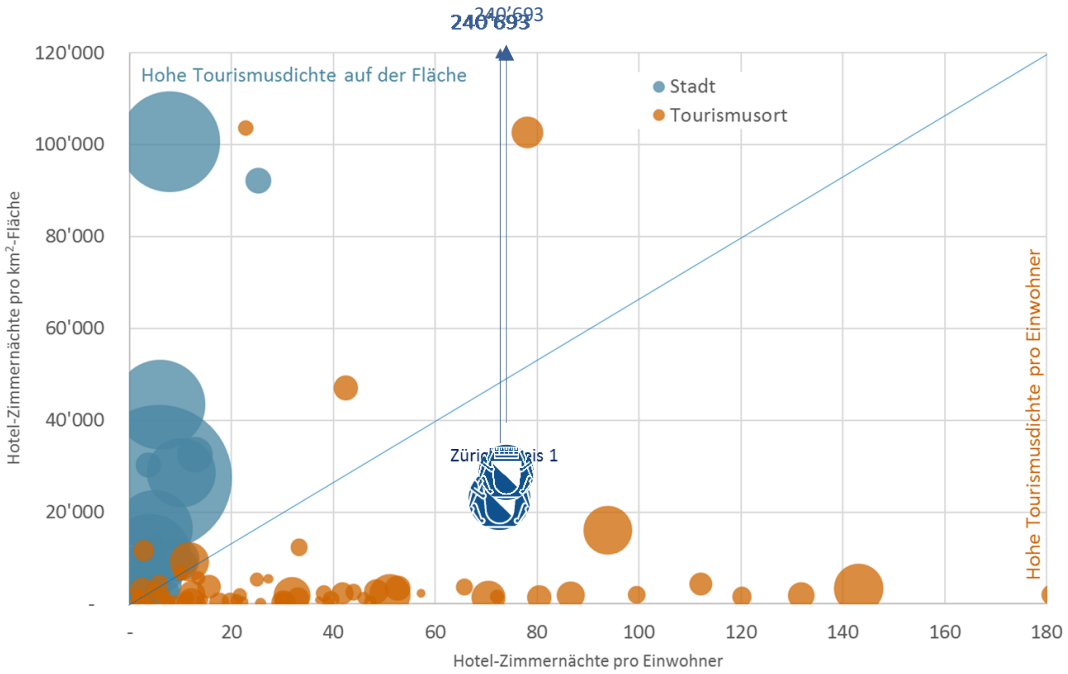

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf BFS HESTA (Blasengrösse=Beschäftigten-VZÄ in ~Freizeit- und Tourismuswirtschaft)

Die Analyse zeigt, dass der Fremdenverkehr in den touristischen Innenstädten der Schweiz absolut gesehen und relativ bezogen auf die Flächenintensität der Stadt oder Bevölkerungsintensität der Innenstadt von wesentlicher Bedeutung ist. Damit dürfte das entsprechende Kriterium im ArG V2 Art. 25.2 von allen relevanten Städten erfüllt sein.

5.3.3.3 Kriterium 3 «Saisonalität»

Für die Messung der Saisonalität sind verschiedene Parameter denkbar. Beispielsweise kann man die Spanne der Nachfrage zwischen dem stärksten und dem schwächsten Monat im Jahr oder die kumulierte mittlere Abweichung der monatlichen Nachfrage vom Jahresmittelwert verwenden. Angewendet auf die 100 grössten Tourismusgemeinden der Schweiz ergeben sich mit beiden Verfahren ähnliche Ergebnisse (vgl. Abbildung 23). Die meisten Tourismusorte weisen eine Spanne von mehr als 50% auf, dies weil in vielen Tourismusorten eine eigentliche Zwischensaison mit vielen geschlossenen Betrieben besteht. In den Städten kennt man keine «tote» aber durchaus auch eine Hoch- und Nebensaison. Die Spanne der meisten relevanten Städte liegt zwischen 30% und 60% was durchaus als erhebliche saisonale Schwankungen gelten kann.

Aufgrund der Analyse dürfte ein Teil der Städte auch das Kriterium der erheblichen saisonalen Schwankungen erfüllen. Für die grossen wie Städte Basel, Genf, Zürich, Bern schliessen wir die Erfüllung des Kriteriums nicht aus. Es dürfte aber zumindest fraglich sein, wie das Bundesgericht entsprechende Argumente auslegt.

Abbildung 23 Saisonalität 2019 in den 100 grössten Tourismusgemeinden der Schweiz

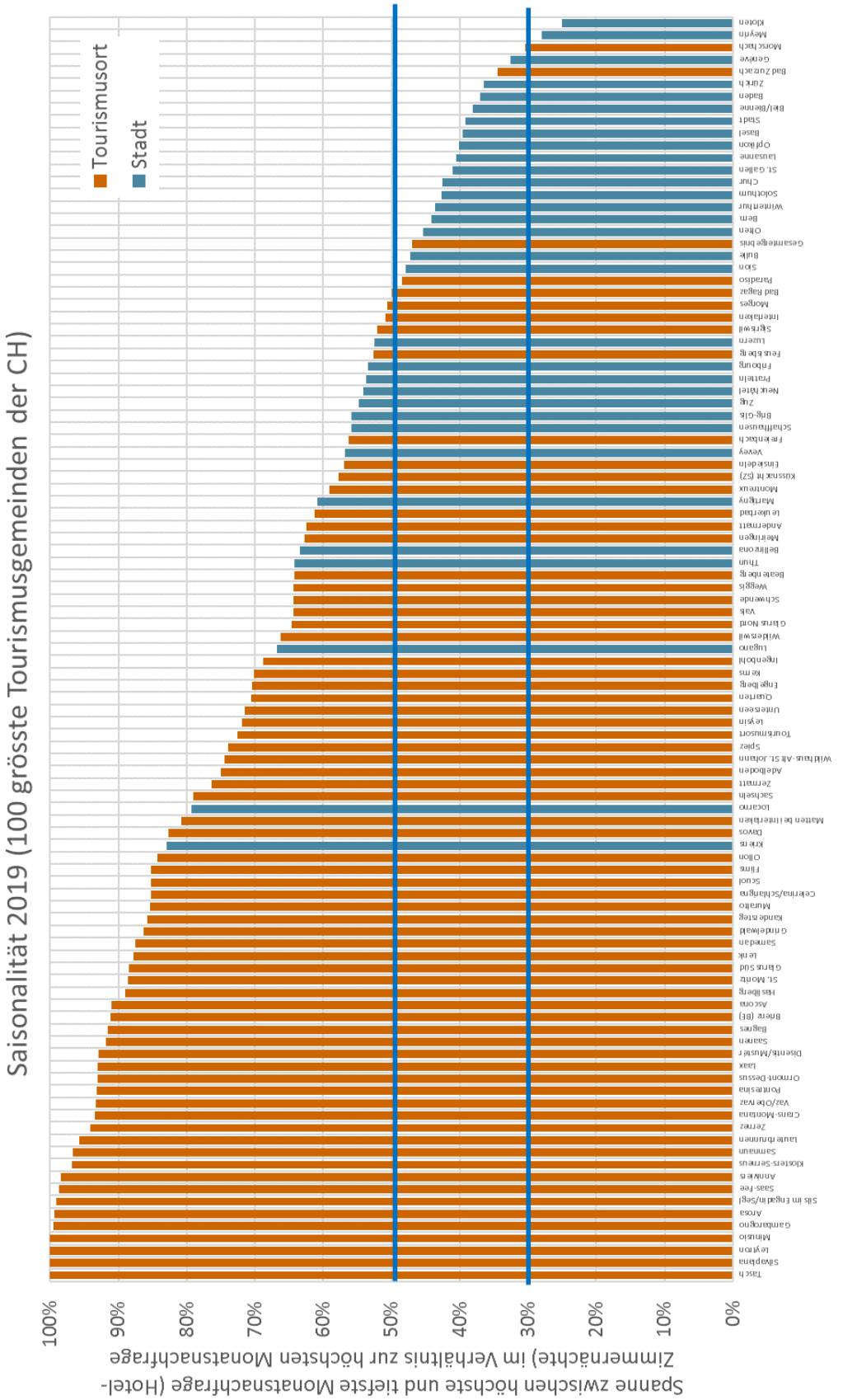

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf Daten des BFS HESTA

5.3.3.4 Beispiel Kanton Tessin

Der Kanton Tessin hat sich mit der Frage der Kriterien in seinem Gesetz sehr detailliert auseinandergesetzt (vgl. Abbildung 24). Wenn man die Regeln etwas näher betrachtet, erkennt man, dass

- für die **Qualifizierung als Fremdenverkehrsort** insbesondere das Vorhandensein einer **minimalen Beherbergungs- und Freizeitinfrastruktur** verlangt wird.
- für die Qualifizierung der «**wesentlichen Bedeutung** des Fremdenverkehrs» einerseits eine **minimale absolute Nachfrage** vorhanden sein und diese **relativ zur Gesamtwirtschaft** eine Bedeutung haben muss.
- für die Definition der «**Saisonalität»** eine Spanne vom stärksten zum schwächsten Nachfragemonat von 50% angesetzt wird, wobei der schwächste Monat maximal 50% des stärksten Monats erreichen darf. Umgekehrt gesprochen, muss der **stärkste Monat mindestens doppelt soviel Nachfrage** generieren, **wie der schwächste Monat**.

Abbildung 24 Auszug aus «legge sull'apertura die negozi» des Kantons Tessin (Regeln zur Sommersaison)

Resort
(Art. 10 Abs. 1 Buchst. f; 14 Abs. 1 Buchst. f LAN)

Art. 6 [1] Touristische Orte sind beispielsweise Orte mit Gesundheits-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsangeboten, für die der Tourismus eine wichtige Rolle spielt und saisonalen Schwankungen unterliegt.

[2] Touristische Orte für die Sommersaison werden vom Staatsrat per Exekutivdekret bestimmt, wenn sie mindestens vier der folgenden Kriterien erfüllen:

zu) mindestens 8'000 Übernachtungen in der Sommersaison unter Berücksichtigung der Summe im Hotel-, Nicht-Hotel- und Zweitwohnungssektor (d. h. durchschnittlich mindestens 1'000 Übernachtungen pro Monat im betrachteten Zeitraum);

B) mindestens 24'000 Übernachtungen in der Sommersaison unter Berücksichtigung der Summe im Hotel-, Nicht-Hotel- und Zweitwohnungssektor (d. h. durchschnittlich mindestens 3'000 Übernachtungen pro Monat im betrachteten Zeitraum);

C) mindestens 3 Beherbergungsbetriebe im Hotel- und Nichthotelbereich;

D) mindestens 65 Zweitwohnungen;

Und) ein Beschäftigungsanteil von mehr als 12 % der Tourismusbeschäftigten (FTE);

F) saisonaler Spitzenfaktor mindestens gleich 2 (der Monat des Jahres mit den meisten Übernachtungen muss mindestens doppelt so hoch sein wie der Durchschnitt der monatlichen Übernachtungen im Jahr);

g) Touristendruckrate (TPT) von mindestens 20 % in der touristischen Sommersaison (2 Touristen pro 10 Einwohner).

[3] Als Sommersaison gilt der Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Quelle: Kanton Tessin

5.3.3.5 Fazit

Wir gehen aufgrund der vorstehenden Diskussion der Kriterien gemäss ArG V2 Art. 25.2 davon aus, dass

1. die Städte sich allgemein als Ausflugsorte qualifizieren,
2. der Fremdenverkehr in den relevanten touristischen Innenstädten eine wesentliche Bedeutung aufweist und
3. zumindest in einem Teil der relevanten Städte die Tourismusnachfrage erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt.

Damit dürften die entsprechenden Kantone / Städte frei sein, die touristischen Innenstädte im Sinne des Art. 25.1 als Fremdenverkehrsgebiete zu bezeichnen und die entsprechenden Ausnahmeregelungen des ArG zu beanspruchen.

- Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dürfte dies für die folgenden Städte gelten: Bellinzona, Fribourg, Locarno, Lugano, Luzern, Neuchâtel, Thun, Schaffhausen, Vevey, Zug.
- Weitere Städte könnten sich qualifizieren, je nachdem wie die notwendige relative Tourismusintensität und saisonale Schwankung definiert werden.

6 Gesetzlicher Rahmen in den relevanten Städten und Kantonen

6.1 Zusammenfassende Übersicht zu den kantonalen Regelungen

Die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten im Zusammenhang mit der Belebung der Innenstädte und der Zusammenführung der Tourismusnachfrage mit dem örtlichen stationären Handel und Freizeitangeboten ist nicht in allen Städten von gleicher Bedeutung. Auf der folgenden Karte haben wir die relevantesten Städte dargestellt:

Abbildung 25 Die grössten 100 Tourismusgemeinden der Schweiz gemessen an den Hotelübernachtungen

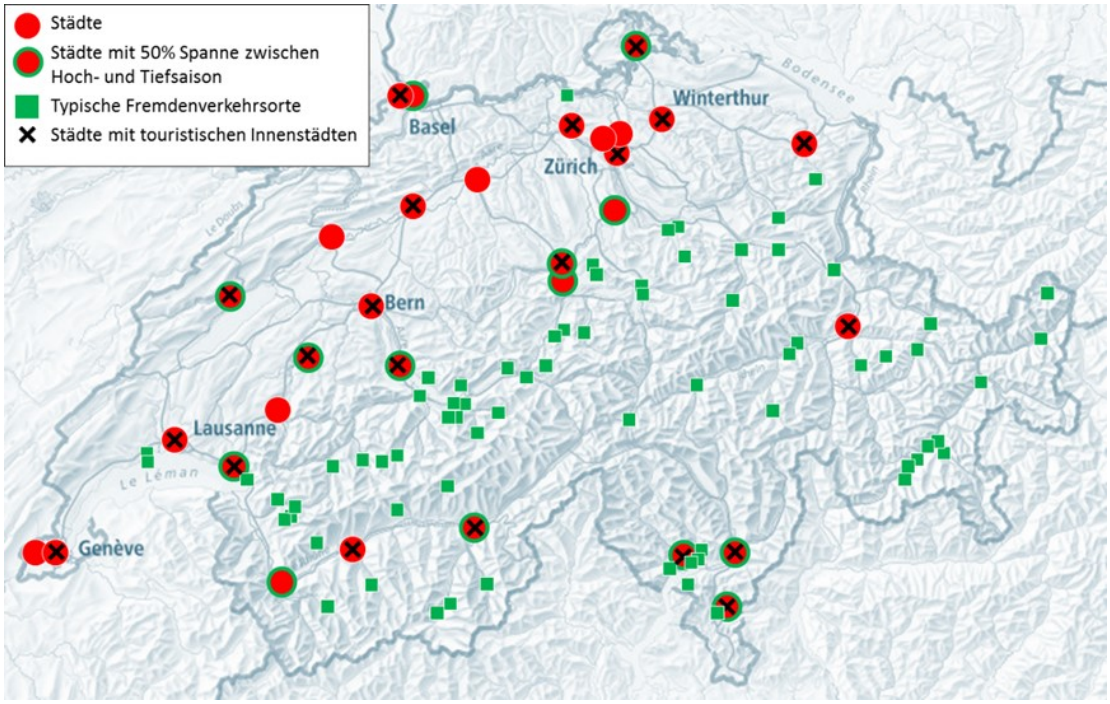

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf BFS STATENT & map.geo.admin

Aus Sicht des schweizerischen Städtetourismus wäre es wünschenswert, dass insbesondere die mit X bezeichneten Städte künftig in den Innenstädten über flexibilisierte Ladenöffnungszeiten verfügen könnten. Diejenigen Städte welche mit einem roten Punkt markiert sind und eine grüne Umrandung aufweisen, dürften nach unserer Analyse grundsätzlich die Kriterien des ArG bezüglich Fremdenverkehrsgebiet erfüllen. Das heisst, diese Orte können selbständig oder im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über den Sonntagsverkauf bestimmen. Für die übrigen Städte besteht zumindest eine Unsicherheit bezüglich einer allfälligen bundesgerichtlichen Auslegung der Kriterien.

Tabelle 3 Übersicht über die relevanten Schweizer Städte und deren Status Quo

		Erfüllung der Kriterien nach ArG V2 Art. 25.2 als Fremdenverkehrsgebiet für die gesamte Stadt	
		Mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt	Erfüllung denkbar, aber mit Unsicherheit bezüglich der bundesgerichtlichen Auslegung
Sonntagsöffnung durch Kanton oder Stadt …	zusätzlich eingeschränkt	Luzern[5], Neuchâtel[5], Thun[4,5], Schaffhausen[4,5], Vevey[5,6], Zug[4,5]	Aarau[4], Baden[4], Basel[4,5], Bern[4,5,6], Genève[4,5], Solothurn[4], Olten[4]
	nicht zusätzlich eingeschränkt		Chur, Winterthur, Zürich
	Fremdenverkehrs-Klausel angewendet	Bellinzona[3,4,5], Fribourg[2,5], Locarno[3,4,5], Lugano[3,4,5]	Lausanne[2,5], St. Gallen[2,5], Sion[4,5]

[1] Nutzt die Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete nach ArG V2 Art. 25 für die gesamte Stadt.

[2] Nutzt die Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete nach ArG V2 Art. 25 für einen Stadtteil.

[3] Sonntagsöffnung erlaubt für Läden kleiner als 200m2 und nur während Touristensaison.

[4] Nur zwei Sonntage pro Jahr geöffnet statt vier wie maximal im ArG vorgesehen.

[5] Abendverkauf werktags zusätzlich eingeschränkt

[6] Sonntagsöffnung für Familienbetriebe in der Stadt oder Stadtteil möglich

Quelle: Hanser Consulting AG

Auf den folgenden Seiten zeigen wir deshalb die gesetzliche Ausgangslage bei diesen Städten.

6.2 Kanton Aargau

Kantonale Ebene

Der Kanton Aargau kennt seit 2006 keine kantonale Regelung der Ladenöffnungszeiten mehr. Daher gelten auf kantonaler Ebene die Gesetze des Bundes. Im Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR, 961.200) ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen geregelt.

Öffnungszeiten allgemein	– Öffnungszeit zwischen Montag bis Samstag ohne Einschränkung unter Berücksichtigung des ArG. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An zwei vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Feiertagen im Jahr (ausgenommen hohen Festtagen) dürfen die Arbeitnehmenden bewilligungsfrei beschäftigt werden.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

Stadt Baden & Stadt Aarau

Die Städte Baden & Aarau orientieren sich am Kanton Aargau und haben keine eigenen Regelungen betreffen den Öffnungszeiten festgelegt.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Keine weiteren Bestimmungen
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

6.3 Kanton Basel-Stadt

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Basel-Stadt die Öffnungszeiten im Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG, SG 811.100) geregelt. Der Kanton Basel-Land hat kein kantonales Gesetz für die Ladenöffnung. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Öffnungszeit zwischen Montag bis Freitag von 6h bis 20h und am Samstag von 6h bis 18h. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Ausnahmen dazu sind: Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte , Kioske und offene Verkaufsstände für Essen sowie alkoholfreie Getränke – Der Kanton bestimmt zwei Sonntage im Dezember pro Jahr an welchen eine Öffnung erlaubt ist («Sonntagsverkauf»).
Spezielles	– Verkaufslokale an Bahnhöfen dürfen an jedem Wochentag von 6h bis 22h geöffnet haben. – Für Familienbetriebe können erweiterte Öffnungszeiten bewilligt werden.

Stadt Basel

Die Stadt Basel orientiert sich am Gesetz des Kantons Basel-Stadt und hat keine eigenen Gesetze erlassen.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Keine weiteren Bestimmungen
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

6.4 Kanton Bern

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Bern die Öffnungszeiten im Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG, 930.1) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Öffnungszeit zwischen Montag bis Freitag von 6h bis 20h und am Samstag von 6h bis 17h. – An einem Wochentag (ausgenommen Samstag und vor öff. Feiertag) ist die Öffnung bis 22h erlaubt. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen. – Ausnahmen dazu sind: Detailverkaufsgeschäfte (<120 m²), die einer Tankstelle angegliedert sind; Kioske, die hauptsächlich Tabakprodukte, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen; Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind; Videotheken, die Bild- und Tonträger verleihen oder verkaufen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – An öffentlichen Feiertagen dürfen Bäckereien, Confiserien, Metzgereien, Milchhandlungen, andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m², Blumengeschäfte & alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern von 6h bis 18h geöffnet haben. – An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr (ausgenommen hohen Festtagen) dürfen alle Geschäfte von 10h bis 18h geöffnet haben.
Spezielles	– Der Kanton Bern definiert Tourismusorte, welche täglich von 6h bis 22:30h geöffnet haben dürfen.

Stadt Bern

Die Stadt Bern orientiert sich am Gesetz des Kantons Berns und hat keine eigenen Gesetze erlassen.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Geschäfte in der unteren Altstadt (unterhalb Zytglogge) dürfen an Sonntagen/ Feiertagen von 10h bis 18h öffnen, sofern die Eigentümer oder Familienangehörigen selbst im Laden stehen.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

Stadt Thun

Die Stadt Thun orientiert sich am Gesetz des Kantons Berns.

Öffnungszeiten allgemein	– Der Abendverkauf findet am Donnerstag statt und die Geschäfte dürfen bis 20h geöffnet haben.
Sonntagsverkauf	– Die Sonntagsverkäufe finden an den zwei Sonntagen vor Weihnachten statt und die Geschäfte dürfen von 11h bis 17h geöffnet haben.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

6.5 Kanton Freiburg

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Freiburg die Öffnungszeiten durch das Gesetz über die Ausübung des Handels (HAG, 940.1) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Öffnungszeit zwischen Montag bis Freitag von 6h bis 19h und Samstag von 6h bis 16h. Geschäfte, die einer Käserei angegliedert sind, können insbesondere während der Milchlieferungszeit auch an Samstagen bis 19h geöffnet werden. – An einem Wochentag (ausser Smastag) darf die Schliessungszeit auf 22h hinausgeschoben werden. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Ausnahmen dazu sind: Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden , Tankstellenshops, Blumenläden, Ausstellungen von Kunstwerken und Fahrzeugwaschanlagen. – Die Gemeinden können an vier Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»).
Spezielles	– In den touristischen Gebieten können die Gemeinden während der Saison die Schliessungszeiten von Montag bis Samstag bis 22 Uhr hinausschieben und an Sonn- und Feiertagen die Öffnung von 6h bis 20h vorsehen. – Als ganzjährige touristische Gebiete zählen: im Sensebezirk: Schwarzsee (Gemeinde Plaffeien); im Greyerzbezirk: Charmey, Gruyères-Moléson und Jaun & im Vivisbachbezirk: Les Paccots (Gemeinde Châtel-Saint-Denis). – Nur während der Sommersaison von April bis Oktober gelten als touristische Gebiete: im Seebezirk: Bas-Vully, Greng, Haut-Vully, Meyriez, Murten und Muntelier & im Broyebezirk: Châbles, Cheyres, Delley, Estavayer-le-Lac, Font, Gletterens und Portalban.

Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg orientiert sich am Gesetz des Kantons.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Keine weiteren Bestimmungen
Spezielles	– Zum ganzjährigen touristischen Gebiet gehören das Burgquartier, das Auquartier und die Neustadt. Diese dürfen von Montags bis Sonntag von 6h bis 22h geöffnet haben.

6.6 Kanton Genf

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Genf die Öffnungszeiten im Gesetz «Loi sur les heures d'ouverture des magasins (LHOM, I 1 05)» geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Die Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag sind von 6h bis 19h, am Freitag bis 19:30h und am Samstag bis 18h. – An einem Abend in der Woche darf die Ladenschliessung bis 21h hinausgezogen werden. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Ausnahmen dazu sind: Zentren des öffentlichen Verkehrs, Apotheken, Geschäfte in der Nähe eines Krankenhauses, Blumengeschäfte, Bäckereien, Konditoreien und Confiserien. – Die Gemeinden können an drei Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»).
Spezielles	– Auf den Tourismus ausgerichtete Verkaufsgeschäfte (eindeutiges kommerzielles oder touristisches Interesse) können Ausnahmen der Öffnungszeiten vom 10. Dezember bis 3. Januar und 1. Juni bis 30. September genehmigt werden. – Vom 10. Dezember bis 3. Januar darf zusätzlich zum Abendverkauf an einem Abend die Kundenbedienung bis 22h hinausgezogen werden.

Stadt Genf

Die Stadt Genf orientiert sich am Gesetz des Kantons Genf und hat keine eigenen Reglemente zu den Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Die Stadt Genf legt die drei Sonntagsverkäufe fest. – Darüber hinaus dürfen Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs ohne Gesuch an Sonn- und Feiertagen öffnen.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

6.7 Kanton Graubünden

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Graubünden die Öffnungszeiten durch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, 520.100) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Die gesetzliche Ordnung der Ladenöffnungszeiten bleibt den Gemeinden vorbehalten. Es gelten die Bestimmungen des ArG.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten.

	– An öffentlichen Ruhetagen dürfen Geschäfte geöffnet haben, die Dienstleistungen und Arbeiten anbieten, die für die Aufrechterhaltung des touristischen Angebots notwendig sind. – Die Gemeinden können an vier Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»). Es gelten Sonderregelungen für Outlets.
Spezielles	– Die Tourismusgemeinden können die erweiterten Ladenöffnungszeiten auf weiter Geschäfte ausweiten, wenn diese einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

Stadt Chur

Die Stadt Chur regelt die Öffnungszeiten im Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LOeG, 420). Die zentralen Elemente sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Die Geschäfte können von Montag bis Freitag zwischen 6h und 20h geöffnet sein.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Die Ausnahme sind Bäckereien, Konditoreien, Milchhandelsbetriebe und Blumengeschäfte, in denen überwiegend branchenspezifische Produkte verkauft werden, welche von 6h bis 19h an öffentlichen Ruhe- und Feiertagen geöffnet haben dürfen. – Für Kioske und Tankstellen gelten die täglichen Öffnungszeiten von 5h bis 22h. – Die Stadtpolizei kann an zwei Sonntagen im Jahr eine Öffnung von 12h bis 18h erlauben («Sonntagsverkauf»).
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

6.8 Kanton Luzern

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Luzern die Öffnungszeiten durch das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG, 855) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind von 6h bis 19h und am Samstag wie an Tagen vor öffentlichen Ruhetagen bis 17h. – Die Gemeinden können einen Abendverkauf pro Woche bis 21h bewilligen. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Ausnahmen dazu sind: Bäckereine, Konditoreien, Molkereien und Milchannahmenstellen, Blumengeschäfte, Tankstellen, Apotheken, Wechselstuben, Kioske, Reise- und Verkehrsbüros, Verkaufsgeschäfte (in Sportcentren, Seebädern, Autobahnraststätten), Märkte, Messen und Kunstgalerien – Die Gemeinden können an zwei Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»).
Spezielles	– Auf den Tourismus ausgerichtete Verkaufsgeschäfte (Uhren, Bücher, Souvenirs, etc.) dürfen in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs bis 22:30h geöffnet haben.

Stadt Luzern

Die Stadt Luzern orientiert sich am Gesetz des Kantons Luzern und ergänzt dieses nicht weiter.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Die Stadt Luzern legt die zwei Sonntagsverkäufe fest, wobei einer im Monat Dezember stattfinden muss. – Darüber hinaus dürfen Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs ohne Gesuch an Sonn- und Feiertagen öffnen.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

6.9 Kanton Neuenburg

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Neuenburg die Öffnungszeiten im Gesetz «Loi sur les heures d'ouverture des commerces (LHOCom, 941.011)» » geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind von 6h bis 19h und am Samstag sowie Tagen vor öffentlichen Ruhetagen bis 18h. – Am Donnerstag ist Abendverkauf und die Ladenschliessung darf bis 20h hinausgezogen werden. An zwei Abenden im Jahr darf die Ladenschliessung bis 22h hinausgezogen werden. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Ausnahmen dazu sind: Zentren des öffentlichen Verkehrs, Blumenläden, Molkereien, Tankstellen und Nahrungsmittelgeschäfte
Spezielles	– Bäckereien dürfen von Montag bis Samstag bereits ab 5h öffnen.

Stadt Neuenburg

Die Stadt Neuenburg orientiert sich am Gesetz des Kantons Neuenburg und der Gemeinderat hat diese ergänzt.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Die Kioske dürfen unter der Woche bis 20:30h und am Sonntag bis mittags sowie am Abend von 18h bis 20:30h geöffnet haben.

Spezielles	– Es gelten verlängerte Öffnungszeiten für saisonalen Lebensmittelgeschäfte.
	  – Kastaniengeschäfte dürfen von Oktober bis März bis 22h geöffnet haben.
	  – Eisverkäufer dürfen von April bis September bis 22h geöffnet haben.

6.10 Kanton Schaffhausen

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Schaffhausen die Öffnungszeiten durch das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz, 900.200) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Öffnungszeit im Sommer zwischen Montag bis Freitag von 5h bis 22h und im Winter von 6h bis 22h. Am Abend vor einem öffentlichen Ruhetag sind die Geschäfte um 18h zu schliessen. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. Ausnahmen gelten für Betriebsarten, für welche nach dem Bundesrecht Sonntagsarbeit zulässig ist. – Apotheken können zur Aufrechterhaltung des Notfalldienstes ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten offengehalten werden. – Die Gemeinden können an zwei Sonntagen im Jahr (ausgenommen hohe Feiertage) eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»). Weitere Ausnahmen können durch die Gemeinden bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis bewilligt werden.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

Stadt Schaffhausen

Die Stadt Schaffhausen orientiert sich am Gesetz des Kantons und hat keine weiteren Gesetze definiert.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Die Gemeinde kann an zwei Sonntagen im Jahr einen Sonntagsverkauf genehmigen.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

6.11 Kanton Solothurn

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Solothurn die Öffnungszeiten Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG, 940.11) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Die generellen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind von 5h bis 18:30h und am Samstag bis 18h. Am 24. Und 31. Dezember sind die Geschäfte um 16h zu schliessen. – An einem Werktag pro Woche kann die Öffnungszeit bis 21h hinausgeschoben werden.

Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten.
	– Ausnahmen dazu sind: Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Blumenläden und Lebensmittelgeschäfte. Dies dürfen an Ruhetagen von 8h bis 18h geöffnet haben.
	– Sämtlichen Geschäften ist an vier Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlaubt;
	  – An den zwei dem 24. Dezember jeweils vorangehenden Sonntagen (Adventsverkäufe).
	  – An maximal zwei vom Regierungsrat zu bezeichnenden Sonntagen, die dem Saisonverkauf dienen.

Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

Stadt Solothurn

Die Stadt Solothurn orientiert sich vollumfänglich am Gesetz des Kantons und hat keine eigenen Reglemente betreffend den Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Keine weiteren Bestimmungen
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

Stadt Olten

Die Stadt Olten orientiert sich am Gesetz des Kantons und regelt die Öffnungszeiten in der Ladenschlussverordnung (216). Die zentralen Elemente sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Der Abendverkauf bis 21h findet am Donnerstag statt. Falls der darauffolgende Tag ein Ruhetag ist, gilt als Ladenschluss 18:30h.

Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten.
	– Ausnahmen für Sonn- und Feiertage gelten wie folgt:
	  – Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden 10h bis 12h
	  – Bäckereien und Konditoreien: 10h bis 17h

Spezielles	– Autowaschanlagen dürfen von Montag bis Freitag bis 18:30h und am Samstag bis 18h geöffnet haben.

6.12 Kanton St. Gallen

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in St.Gallen die Öffnungszeiten durch das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (RLG, 552.1) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Öffnungszeit zwischen Montag bis Freitag von 6h bis 19h und an Samstagen von 6h bis 17h. – Die Gemeinden können einmal wöchentlich die Öffnung bis 21h genehmigen. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Erweitere Öffnungszeiten, d.h. Werktags von 5h bis 22h und an Ruhetagen von 7h bis 21h, gelten für folgende Betriebe: Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²; Kioske; Blumenläden; Videotheken & Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. – Die Gemeinden können an vier Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»).

Spezielles	– Dir Tourismusgemeinden können die erweiterten Ladenöffnungszeiten auf weitere Geschäfte ausweiten, wenn diese einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

Stadt St. Gallen

Die Stadt St. Gallen orientiert sich am Gesetz des Kantons St. Gallen, hat jedoch im Reglement über Ruhetage und Ladenöffnung (621.1) die Öffnungszeiten ergänzt.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen – Am Donnerstag ist das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21h gestattet.
Sonntagsverkauf	– Der Stadtrat erteilt die Bewilligung für erweiterte Öffnungszeiten, Werktags von 5h bis 22h und an Ruhetagen von 7h bis 21h, an Läden, welche einem touristischen Bedürfnis entsprechen. Für die Eingrenzung der Läden hat die Stadt in der Innenstadt einen Perimeter definiert.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

6.13 Kanton Tessin

Kantonale Ebene

Der Kanton Tessin regelt die Öffnungszeiten in seinem Gesetz „Legge sull'apertura dei negozi" (945.200). Touristenorte (Fremdenverkehrsgebiete) gelten als Ausnahmen für die Sonntagöffnung und werden in der Ausführungsverordnung (945.220) des Kantons definiert.

Öffnungszeiten allgemein	– Öffnungszeit zwischen Montag bis Freitag von 6h bis 19h und Samstag von 6h bis 18:30h. – Einmal wöchentlich ist eine verlängerte Öffnung bis 21h gestattet, dies wird am Donnerstag umgesetzt. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– Die Gemeinden können an drei Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»). – An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. Ausnahmen mit den Öffnungszeiten von 10h bis 18h sind Feiertage unter der Woche ungleich Sonntag (ausser 1. Mai) und die Sonntage vor Weihnachten nach der Unbefleckten Empfängnis. – Ausnahmen dazu sind: Zentren des öffentlichen Verkehrs, Apotheken, Milchgeschäfte, Bäckereien, Blumengeschäfte, Kioske (kleiner als 50m2), Tankstellen, Geschäfte auf Campingplätzen und Kleinläden.
Spezielles	– 80 Quartiere sind als Tourismuszone definiert und Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m2 dürfen von Montag bis Sonntag von 6h bis 22:30h während der relevanten Touristensaison geöffnet haben. – Die Sommersaison ist vom 1. März bis 31 Oktober und die Wintersaison vom 1. Dezember bis zum letzten Tag im Februar. – Das geltende Gesetz enthält zusätzlich einen allgemeinverbindlichen GAV.

Stadt Lugano

Die Stadt Lugano orientiert sich am Gesetz des Kantons Tessin und profitiert im Sommer und Winter von den Touristenorten.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Der Kanton Tessin legt die drei Sonntagsverkäufe fest. – Darüber hinaus dürfen Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs ohne Gesuch an Sonn- und Feiertagen öffnen.
Spezielles	– Die touristischen Orte Molino Nuovo, Besso, Loreto, Lugano Centro und Castagnola dürfen von Montag bis Sonntag von 6h bis 22:30h geöffnet haben.

Stadt Locarno

Die Stadt Locarno orientiert sich am Gesetz des Kantons Tessin und ist ein ganzjähriger definierter Touristenort des Kantons.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Der Kanton Tessin legt die drei Sonntagsverkäufe fest. – Darüber hinaus dürfen Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs ohne Gesuch an Sonn- und Feiertagen öffnen.
Spezielles	– Locarno gilt als ganzjähriger Fremdenverkehrsort und die Geschäfte haben von Montag bis Sonntag von 6h bis 22:30h geöffnet.

Stadt Bellinzona

Die Stadt Bellinzona orientiert sich am Gesetz des Kantons Tessin und ist ein definierter Touristenort des Kantons.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Der Kanton Tessin legt die drei Sonntagsverkäufe fest. – Darüber hinaus dürfen Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs ohne Gesuch an Sonn- und Feiertagen öffnen.
Spezielles	– Bellinzona saisonale Gebiete in welchen die Geschäfte von Montag bis Sonntag von 6h bis 22:30h geöffnet haben dürfen. – Winter: Bellinzona (begrenzt auf das alte Bellinzona, Gebiet vor der Zusammenlegung vom 2. April 2017) – Sommer: Bellinzona (begrenzt auf das alte Bellinzona, das Gebiet vor der Zusammenlegung vom 2. Campo Blenio und Olivone)

6.14 Kanton Waadt

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Waadt die Öffnungszeiten nicht geregelt und es gelten die Bundesvorgaben. Die Gemeinden sind für eine genauere Reglementierung zuständig.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Keine weiteren Bestimmungen
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

Stadt Lausanne

Die Stadt Lausanne regelt die Ladenöffnungszeiten im eigenen «Règlement sur les heures d'ouverture et de fermeture des magasins» (24).

Öffnungszeiten allgemein	– Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind von 6h bis 19h und am Samstag bis 18h.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Ausnahmen, welche bis 19h geöffnet haben dürfen, sind: Bäckereien, Konditoreien, Eisdielen, Tabakwaren, Kioske, Blumenläden und Verkäufe auf landwirtschaftlichen Anwesen. – Täglich bis 22h geöffnet haben, dürfen Läden kleiner als 100 m^2 mit folgendem Angebot: : Bäckereien, Konditoreien, Tankstellenshops, Eisdielen, Tabakwaren- und Zeitungsgeschäfte
Spezielles	– Für Verkehrsunternehmen, Banken, Badeanstalten, Geschäfte auf Campingplätzen (nur von Gästen benutzbar) und Kioske gelten eigene Öffnungszeiten. – Der Stadtteil Ouchy profitiert vom 1. April bis zum 15. Oktober von erweiterten Öffnungszeiten. Die Geschäfte dürfen am Sonntag geöffnet haben. Die Ladenschlusszeit wird auf 22h hinausgeschoben.

Stadt Vevey

Die Stadt Vevey hat die Öffnungszeiten im « Règlement sur les jours et heures d'ouverture et de fermeture des magasins » geregelt.

Öffnungszeiten allgemein	– Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind von 6h bis 18:30h und am Samstag bis 17h. – Am Donnerstag findet der Abendverkauf statt und die Ladenschliesszeit ist um 20h.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Ausnahmen dazu sind: Bäckereien, Konditoreien, Tabakwaren, Kioske und Blumenläden – Geschäfte, bei welchen die Eigentümer oder Familienangehörigen selbst im Laden stehen, dürfen an Sonntagen/ Feiertagen von 6h bis 21h öffnen.
Spezielles	– Für Verkehrsunternehmen, Banken, Badeanstalten, Geschäfte auf Campingplätzen (nur von Gästen benutzbar) und Kioske gelten eigene Öffnungszeiten. – Tabakläden, Kioske und Gaststätten dürfen bis 21h geöffnet haben. Die Ausnahme ist vom 15. Juni bis 15. September, währen dieser Zeit ist die Ladenschlusszeit 23h.

6.15 Kanton Wallis

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene sind im Kanton Wallis die Öffnungszeiten im Gesetz betreffend die Ladenöffnung (882.20) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle

Öffnungszeiten allgemein	– Die geregelte Öffnungszeit ist von Montag bis Freitag von 6h bis 18:30h und Samstag von 6h bis 17h. Am Abend vor einem öffentlichen Ruhetag sind die Geschäfte um 17h zu schliessen. – Einmal wöchentlich ist eine verlängerte Öffnung bis 21h gestattet.

	– Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– Die Gemeinden können an zwei Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»). – An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. Ausnahmen bilden: Degustations- und Verkaufszentren von Walliser Landwirtschaftsprodukten, welche die Voraussetzungen des GGG erfüllen; Galerien und Ateliers, die Kunstgegenstände verkaufen; Lebensmittelläden an Tankstellen (< 100 m2); Läden innerhalb von Campings und von kulturellen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, deren Verkaufsfläche (< 100 m2) & Video-Clubs.
Spezielles	– Während der Weihnachtszeit (1.-23.12.) dürfen die Geschäfte an drei Werktagen bis 22h geöffnet sein. – In den definierten touristischen Gebieten können die Geschäfte während der ganzen Woche sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21h geöffnet sein.

Stadt Sitten

Die Stadt Sitten orientiert sich am Gesetz des Kantons Wallis und besitzt touristische Orte, welche von erweiterten Öffnungszeiten profitieren.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Keine weiteren Bestimmungen
Spezielles	– An folgenden Orten des Bezirks Sitten ist die Ladenöffnung von Montag bis Sonntag bis 21h gestattet: Sion: Les Mayens de l'Ours & Veysonnaz.

6.16 Kanton Zug

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Zug die Öffnungszeiten durch das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (942.31) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Die geregelten Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 6h bis 19h und Samstag bis 17h. – Der Gemeinderat kann an einem Tag pro Woche einen Abendverkauf bis 21:30h bewilligen. – Ausnahmen dazu sind: Dienstleistungsbetriebe, Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Dienstapotheken, Tankstellen, Kioske, Warenverkauf an Märkten, Warenverkaufsautomate und Hofläden auf Bauernhöfen und Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs und des örtlichen Tourismus – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Die Gemeinden können an zwei Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»).
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

Stadt Zug

Die Stadt Zug orientiert sich am Gesetz des Kantons Zug und ergänzt dieses lediglich mit einem Reglement für die Abendverkäufe.

Öffnungszeiten allgemein	– Jeden Donnerstag finden ein Abendverkauf bis 21h statt. Fällt dieser auf einen Tag vor einem Feiertag (z.B. Karfreitag), ist die Verschiebung auf den Mittwoch gestattet.
Sonntagsverkauf	– Im Dezember sind die beiden Sonntage vor Weihnachten als Sonntagsverkäufe festgelegt und die Geschäfte dürfen geöffnet haben.
Spezielles	– Gastgewerbliche Betriebe benötigen für eine längere Öffnung als 24h eine Bewilligung.

6.17 Kanton Zürich

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene werden in Zürich die Öffnungszeiten durch das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG, 822.4) geregelt. Die zentralen Elemente sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Öffnungszeiten allgemein	– Maximale Öffnungszeit zwischen Montag bis Samstag ohne Einschränkung unter Berücksichtigung des ArG, d.h. 6h bis 23h. – Keine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahmebewilligungen.
Sonntagsverkauf	– An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. – Ausnahmen dazu sind: Zentren des öffentlichen Verkehrs, Apotheken, Milchgeschäfte, Bäckereien, Blumengeschäfte, Kioske und Kleinläden – Die Gemeinden können an vier Sonntagen im Jahr eine Öffnung erlauben («Sonntagsverkauf»).

Spezielles	– Spezielle Ladenöffnungszeiten weisen im Kanton Zürich die Geschäfte im Hauptbahnhof und die Geschäfte am Flughafen Zürich auf (Klassifizierung als Einkaufszentrum gem. ArG, Ausnahmebewilligung auf kant. Ebene):
	  – ShopVille Zürich HB: Mo bis Fr 9-21h, Sa/So 9-20h
	  – Airport Center Zürich Flughafen: 6-23h Lebensmittelgeschäfte, 8-21h weitere Geschäfte (365 Tage im Jahr)

Stadt Zürich

Die Stadt Zürich orientiert sich am Gesetz des Kantons Zürich, welches den Spielraum des Arbeitsgesetzes auf Bundesebene weitgehend ausnützt.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Die Stadt Zürich legt die vier Sonntagsverkäufe fest. – Darüber hinaus dürfen Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs ohne Gesuch an Sonn- und Feiertagen öffnen.
Spezielles	– Keine weiteren Bestimmungen

Stadt Winterthur

Die Stadt Winterthur orientiert sich am Gesetz des Kantons Zürich, welches den Spielraum des Arbeitsgesetzes auf Bundesebene weitgehend ausnützt.

Öffnungszeiten allgemein	– Keine weiteren Bestimmungen
Sonntagsverkauf	– Keine weiteren Bestimmungen
Spezielles	– Für das Gastgewerbe und dem Handel mit alkoholischen Getränken besteht die Möglichkeit Gesuche für eine dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde (So-Do bis 2h und Fr & Sa bis 4h) zu beantragen.

7 Entwicklungen in Europa

7.1 Ladenöffnungszeiten in europäischen Städten

Wird ein Blick über die Ländergrenze geworfen und verschiedene europäische Länder hinsichtlich der Öffnungszeiten an Sonn-und Feiertagen verglichen, ist deutlich eine Tendenz zur Liberalisierung zu erkennen. Sehr gut festzustellen ist dies in der Studie des Center for Economic Performance der London School of Economics and Political Science, welche 2015 veröffentlicht wurde und sich mit den Auswirkungen der Deregulierung von Sonntagöffnungszeiten von 30 Ländern beschäftigt. Die Entwicklung der verschiedenen Länder in der Tabelle (vgl. Tabelle 5) wird nur bis zum Jahr 2013 aufgeführt. Jedoch ist aufgrund von anektotischer Evidenz (z.B. Teilliberalisierung in Paris) zu vermuten, dass der Trend zur Liberalisierung der Öffnungszeiten seither eher zu- als abgenommen hat.

Tabelle 4 Entwicklung Sonntagshandelsregelung

Entwicklung der Sonntagshandelsregelung von 2000 bis 2013

		Jahr													
	Land	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Land	Bulgarien	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Tschechien	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Estland	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Ungarn	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Irland	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Island	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Litauen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Lettland	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Polen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Rumänien	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Schweden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Slowenien	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Slowakei	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Italien	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1
	Dänemark	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	3	3	3	1
	Zypern	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Luxemburg	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Malta	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Vereinigtes Königreich	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Portugal	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
	Finnland	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	2	2	2	2
	Frankreich	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3
	Spanien	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	3	3
	Belgien	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	Schweiz	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	Niederlande	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	Norwegen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	Deutschland	5	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4
	Österreich	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
	Griechenland	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Legende der Sonntagshandelregelungen

1 Keine Einschränkungen
2 Einschränkungen bei grossen Geschäften und/oder bei den Arbeitszeiten an Sonntagen
3 Variiert erheblich in den verschiedenen Teilen des Landes, abhängig von den lokalen Vorschriften
4 Geschäfte können nur für eine begrenzte Anzahl von Sonntagen öffnen, mit begrenzter Variabilität zwischen den
5 Geschäfte dürfen an Sonntagen nicht öffnen

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf Center for Economic Performance (2015): Additional Research

Wenn man die Tabelle 4 betrachtet, fallen folgende Punkte auf:

- Mehr als die Hälfte der Länder hat geringe Einschränkungen (Einteilung 1 & 2) der Ladenöffnungszeiten.
- Die Schweiz gehört zu den Ländern, welche verhältnismässig restriktive Ladenöffnungszeiten aufweist.
- Länder mit geringen Einschränkungen der Öffnungszeiten (Einteilung 1) verfügen im europäischen Vergleich über einen eher unterdurchschnittlichen Wohlstand und sind über-

durchschnittlich auf die Einnahmen aus dem Tourismus angewiesen. Es sind mehrheitlich Länder aus Zentraleuropa, welche offensichtlich ein grosses Interesse an der touristischen Entwicklung haben.

- Skandinavische Länder, wie Schweden, Dänemark oder Finnland kennen heute sehr liberale Ladenöffnungszeiten. Dies obwohl sie von einer politischen Kultur geprägt sind, die den Sozialstaat und den Arbeitnehmerschutz hoch gewichtet.
- Starke Regulierungen und Einschränkungen sind teilweise in katholisch kulturell geprägten Ländern zu erkennen (Einteilung 5). Da der Sonntag der wöchentliche Feiertag ist und als Ruhetag gilt. Ausnahmeregelungen werden schon länger mit einer begrenzten Anzahl an Sonntagen im Jahr, an welchen geöffnet werden darf, gemacht. Die Ausnahme macht hier Italien, das trotz katholischem Erbe die Ladenöffnungszeiten stark deregulliert hat und heute über sehr liberale Ladenöffnungszeiten verfügt.

7.2 Das touristische Modell als Alternative zu vollständiger Öffnung

Mit der Deregulierung der Öffnungszeiten in europäischen Ländern steigt auch der Druck auf die nicht liberalisierten Städte Europas. Folglich sind neue Lösungen gefragt, welche mit der bestehenden Kultur umgesetzt werden können. Ausnahmebestimmungen mit einer vordefinierten Anzahl an verkaufsoffenen Sonntagen, wie sie in der Schweiz und Deutschland üblich sind, gehören nur zu den leichten speziellen Regelungen. Sie richten sich primär an die einheimische Bevölkerung (Weihnachtseinkäufe) und spielen für den internationalen Tourismus keine Rolle.

Vermehrt setzt sich der Ansatz durch, zumindest in einzelnen touristisch gut frequentierten Stadtteilen die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 5 Charakterisierung der Ladenöffnungszeiten in verschiedenen europäischen Städten im 2021

Städte mit **marginaler Sonntagsöffnung** (einzelne Ausnahmen)	Städte mit Sonntagsöffnung in **bestimmten Stadtteilen**	Städte **ohne Einschränkungen** bezüglich der Sonntagsöffnung im Detailhandel
Barcelona	Budapest	Amsterdam
Berlin	Lissabon	Brüssel
Hamburg	London	Dublin
München	Luxemburg	Edinburgh
Salzburg	Lyon	Florenz
Wien	Oslo	Kopenhagen
Zürich	Paris	Monaco
Genf	**Lausanne**	Prag
Basel		Rom
Bern		Stockholm
		Venedig

Quelle: Hanser Consulting AG

7.3 Beispiel Tourismuszonen in Paris

Ein mögliches Vorbild für Tourismuszonen mit erweiterten Öffnungszeiten ist Paris. Ein Land mit einer katholischen Vergangenheit, einer stabilen Volkswirtschaft und einer sehr hohen Zahl an ausländischen Touristen über das ganze Jahr. In Frankreich existieren viele Gewerkschaften und der Arbeitnehmerschutz hat einen hohen Stellenwert. Die kulturellen Voraussetzungen sind mit der Schweiz vergleichbar.

In der französischen Hauptstadt Paris wurde das Modell der bestimmten Tourismuszonen seit 2016 Schritt für Schritt umgesetzt. Hierfür trat ein Gesetz in Kraft, welches in der Innenstadt internationale Tourismuszonen definiert und den Geschäften in diesen Zonen die Öffnung an

jedem Sonntag erlaubt. Die orange eingefärbten Flächen der nachfolgenden Karte (vgl. Abbildung 26) sind die definierten Tourismuszonen und setzen sich aus den hoch frequentierten Strassen sowie Einkaufszentren zusammen. So werden touristisch attraktive und genutzte Orte unterstützt. Mit dem Ziel, dass sich Paris gegenüber seinen Konkurrenzstädten (z.B. Madrid, London) konkurrenzfähig zeigen kann. Denn London erlaubt unter Berücksichtigung von Vorgaben die Öffnung an Sonntagen für ihre Geschäfte und die Läden in Madrid sind bezüglich der Öffnungszeiten vollständig frei. Daher haben touristisch attraktive Gegenden in London und Madrid an Sonntagen geöffnet. Diesen Attraktivitätsvorteil hat Paris mit der Einführung der Tourismuszonen ausgeglichen.

Die Hauptzielgruppe der Aktion sind Touristen, jedoch auch alle Kunden, welche unter der Woche keine Zeit für Einkäufe hatten. Gemäss eines Artikels von SWI swissinfo.ch [10]erhoffen sich Kaufhäuser dadurch einen höheren Umsatz von bis zu 10%. Auch seien neu geschaffene Arbeitsplätze und eine höhere Kundenzahl zu beobachten.

Abbildung 26 Tourismuszonen von Paris

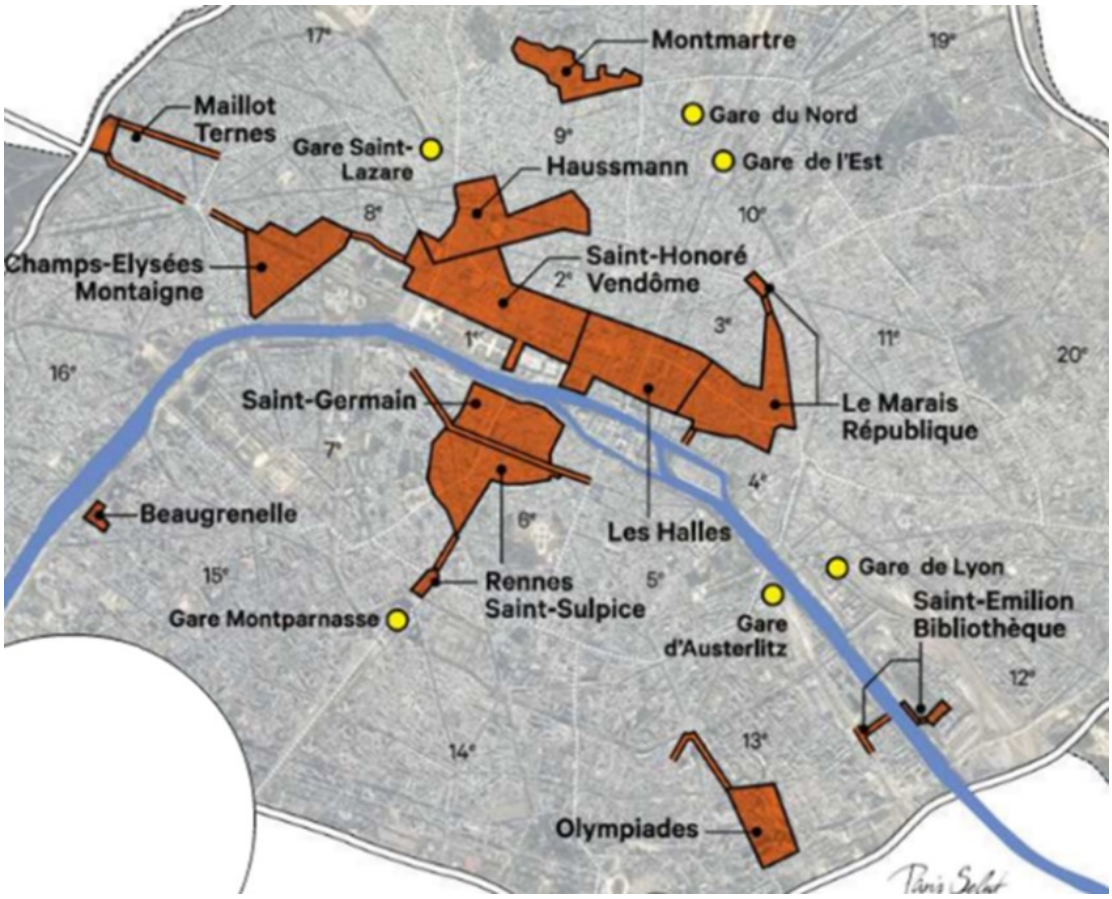

Quelle: Parisselectbook.com von Paris Select

7.4 Beispiel Florenz

Vielerorts in Italien profitieren die Städte stark vom Tourismus, sind gar abhängig von diesem, folglich sind in hoch touristischen Städten, wie Venedig, Rom und Florenz, die Geschäfte auch sonntags durchgehend geöffnet. Dies, obwohl in Italien der Katholizismus tief in der Kultur sowie Geschichte verankert ist und die Einwohner stark prägt.

[10] www.swissinfo.ch/ger/alle-news-in-kuerze/shopping-rausch-in-paris-am-sonntag/42815760

Florenz als Beispiel kennt keine arbeitsfreien Sonntage mehr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass überwiegend Geschäfte der Innenstadt und Hauptstrasse von verkaufsoffenen Sonntagen profitieren und diese täglich von 10 bis 20/21 Uhr sowie an Sonntagen verkürzt geöffnet haben. Kleinere Geschäfte behalten ihre Öffnungszeiten bei und schliessen auch noch zur traditionellen Siesta über die Mittagszeit. Obwohl die Öffnungszeiten frei sind, richten sich die Geschäfte nach der Saison und variieren ihre Öffnungszeiten je nach touristischem Aufkommen. Dies spricht dafür, dass nur wenn die Nachfrage vorhanden ist, das Angebot der verkaufsoffenen Sonntage genutzt wird.

8 Notwendiger Paradigmenwechsel

8.1 Grundüberlegungen zur Deregulierung von Ladenöffnungszeiten

Die Herausforderung des stationären Detailhandels in den Innenstädten sowie die Liberalisierungstendenz der Ladenöffnungszeiten in Europa einerseits und der Wandel der Arbeit selber sowie die stark veränderten Konsumgewohnheiten andererseits sind gute Gründe um die starren Regelungen im ArG zu hinterfragen. Eine moderne Regulierung bezüglich der Ladenöffnungszeiten sollte sich an den folgenden Grundsätzen orientieren:

Grundsatz 1: Der Sonntag ist nicht mehr wie früher

Die arbeitsfreien Sonn- und Feiertage sind historisch entstanden in einer Gesellschaft, die agrarisch geprägt war, in der religiöse Rituale verbreitet waren und gelebt wurden, die einem kollektiven Takt folgte. Die heutige individualisierte Gesellschaft kennt kaum noch einen kollektiven Jahres- oder Wochentakt. Nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung praktiziert noch die traditionellen religiösen mit Sonn- und Feiertagen verbundenen Rituale. Sonn- und Feiertage sind heute primär Tage für die Ausübung von Freizeitaktivitäten aller Art. Zu diesen Freizeitaktivitäten gehören insbesondere auch die persönliche Begegnung im öffentlichen Raum und Einkaufsaktivitäten.

Grundsatz 2: Der Schutz der Arbeitnehmenden ist legitim, darf und muss aber nicht die Ladenöffnungszeiten präjudizieren

Mit dem Arbeitsgesetz soll die Gesundheit der Arbeitnehmer geschützt werden. Entsprechende Regelungen von individuellen Ruhezeiten, maximalen Arbeitszeiten und allenfalls auch Anrechte auf eine bestimmte Anzahl freie Sonn- und Feiertage sind durchaus sinnvoll. Problematisch sind allgemeine Regelungen im Arbeitsgesetz die auf den individuellen Schutz des Arbeitnehmers zielen aber de facto die Betriebszeiten der Unternehmung vorgeben, wie das Sonntagsarbeitsverbot. Mit einem allgemeinen Verbot der Sonntagsarbeit geht ein Verbot der Betriebsöffnung einher. Weil dies jedoch aufgrund der gesellschaftlichen Bedürfnisse sachfremd ist, braucht es eine Vielzahl an Ausnahmeregeln. Wenn das Arbeitsgesetz sich darauf beschränkt, den Arbeitnehmern ein Anrecht auf eine maximale Anzahl an arbeitsfreie Sonn- und Feiertage einräumt (als Option nicht als Pflicht) wird der Arbeitnehmerschutz ebenfalls gewährleistet. Die Unternehmen können dennoch öffnen.

Grundsatz 3: Arbeitnehmerschutz ist nicht mit öffentlichen Ruhezeiten gleichzusetzen

Es kann durchaus sein, dass sich Gemeinden und Städte dafür aussprechen, zu gewissen Zeiten oder Tagen beispielsweise die Lärmemissionen einzudämmen, damit Anwohner sich erholen können. Solche Ruhezeiten sind jedoch nicht vom Bund sondern von den Gemeinden, allenfalls sogar quartiergenau festzulegen. Solange jedoch nur ein Teil des Detailhandels vom Sonntagsarbeitsverbot betroffen ist und die Freizeitaktivitäten (z.B. Events, Freizeitverkehr) gerade an diesen Ruhetagen ausgeführt werden, dürfte kaum noch von Sonntagsruhe gesprochen werden können. Es ist vermutlich realistischer, die Sonntagsruhe über die Zonenplanung (Wohnzonen) zu gestalten als über allgemeine Regelungen zu Sonn- und Feiertagen.

Grundsatz 4: Das heute geltende Sonntagsarbeitsverbot schützt lediglich einen sehr kleinen Teil der Arbeitnehmer

Obwohl das Arbeitsgesetz ein Sonntagsarbeitsverbot kennt, musste erstens zahlreichen Branchen Ausnahmen eingeräumt werden (z.B. Gastronomie, Hotellerie, Gesundheitsversorgung, Industrieunternehmen mit Schichtabhängigkeiten, Freizeitaktivitäten, Verkehr). Zweitens ist das Sonntagsarbeitsverbot in Zeiten von Homeoffice und Wissensgesellschaft je länger desto weniger durchsetzbar. Von zuhause aus kann heute ein grosser Teil der Arbeitnehmer in den Dienstleistungsbranchen dann arbeiten, wann es ihm passt. Sei dies frühmorgens, spätabends

oder an Sonntagen. Bei Studierenden wird in der Regel sogar erwartet, dass sie am Wochenende Hausaufgaben erledigen, also arbeiten. Drittens ist auch im Bereich des Detailhandels längst ein grosser Teil sonntags geöffnet (z.B. Bäckereien, Detailhandel an Bahnhöfen, Tankstellen, Kioske, Flughäfen, Detailhandeln in Fremdenverkehrsgebieten). Viertens besteht ein Teil der Wirtschaft, welcher kein Interesse an einer Sonntagsarbeit hat. So bleibt ein sehr kleiner Teil der Wirtschaft, für welchen eine Sonntagsöffnung interessant sein könnte aber diese verwehrt bleibt, wie beispielsweise dem stationären Detailhandel in den Innenstädten.

Grundsatz 5: Die Unternehmen sollen öffnen dürfen, aber nicht müssen

Dass sich die Unternehmen in Bezug auf ihre Betriebszeiten an den Bedürfnissen der Gesellschaft und sich nicht zwingend auf maximale Öffnungszeiten ausrichten, kann man an vielfältigen Beispielen ablesen (z.B. Betriebsferien an Weihnachten und im Hochsommer, Öffnung des Detailhandels erst am Montagmittag, einzelne Abendverkäufe). Deshalb ist auch die Gefahr klein, dass der stationäre Detailhandel seine Öffnungszeiten maximiert. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Konsumenten gezielt angepasst werden.

8.2 Pragmatischer Lösungsansatz für die touristischen Innenstädte

8.2.1 Idee und Formulierungsvorschlag

Im vorliegenden Bericht sehen wir die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten als ein einfaches staatliches Mittel, um die Belebung der Innenstädte und damit den stationären Detailhandel in den Innenstädten und alle dazugehörigen Aktivitäten (Gastronomie, Kultur, Freizeit) zu erhalten und zu stärken. Diese Strategie wird unterstützt durch einen wachsenden Freizeittourismus am Wochenende in den Schweizer Städten, welcher aber gerade den Detailhandel als Teil des touristischen Erlebnisses betrachtet und voraussetzt.

Im obigen Kapitel haben wir aufgezeigt, dass das Arbeitsgesetz auch so gestaltet werden könnte, dass der Arbeitnehmerschutz weitgehend aufrechterhalten wird ohne dadurch die Betriebszeiten der Unternehmen oder die Ladenöffnungszeiten des stationären Detailhandels zu präjudizieren. Entsprechend wäre unsere bevorzugte Strategie, das Arbeitsgesetz nach den obigen Grundsätzen umzugestalten und damit den Gemeinden/Städten einen maximalen Spielraum für die Gestaltung der Betriebszeiten aller Unternehmungen einzuräumen.

Wenn man nicht bereit ist, das Arbeitsgesetz entsprechend weitgehend anzupassen, so könnte man zumindest den Aspekt der Innenstädte lösen, indem man aufbauend auf die bereits heute vorgesehene **Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete**, die Innenstädte mit einbezieht und die Kriterien dieser Ausnahmeregelung den heutigen Gegebenheiten anpasst.

Das hiesse, dass die Städte die Sonntagsöffnung des stationären Detailhandels in Quartieren mit hoher touristischer Frequentation erlauben können. **Das bedeutet, man würde dem Beispiel von Paris folgen und so eine quartiermässige Sonntagsöffnung ermöglichen**. In der Praxis würde dies vermutlich dazu führen, dass insbesondere die Altstadtgebiete, wo auch andere Freizeitaktivitäten stattfinden, künftig ein Detailhandelsangebot am Sonntag aufweisen würden.

Im nachfolgnden Kasten wird ein möglicher Anpassungsvorschlag für die Ausnahmeregelung zu den Fremdenverkehrsgebieten nach ArG V2 Art. 25 als Ausgangspunkt für eine Diskussion formuliert.

Formulierungsvorschlag

Art. 25 Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten sowie Einkaufszentren für die Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs (Verordnung 2 zum ArG)

[1] Auf die Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, die der Befriedigung ~~spezifischer~~ der Bedürfnisse der Touristen dienen, und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind ~~während der Saison~~ die Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.

[2] Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten sind:~~,~~

a) Betriebe in Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorten, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist ~~und erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt~~, oder
b) Betriebe in touristisch bedeutsamen Quartieren von Städten und grossen Ortschaften, die historisch oder kunstgeschichtlich bedeutsam oder durch ihre natürliche Lage, ihre Einkaufsmöglichkeiten oder ihr Freizeitangebot attraktiv sind und erhebliche touristische Frequenzen aufweisen.

Kommentierung der Änderungsvorschläge:

Alle Tourismusorte bemühen sich darum, die Saisonalität zu verringern. Der Grund für die Möglichkeit der Sonntagsöffnung liegt nicht in der Saisonalität begründet, sondern in der Tatsache, dass die Freizeitgäste sich primär in den Ferien, an Wochenenden und an Feiertagen in den Tourismusgebieten aufhalten und dann auf entsprechende Angebote und Dienstleistungen zugreifen wollen/müssen. Für den (internationalen) Städtetourismus gelten diesbezüglich die gleichen Verhaltensmuster, wie bei den Tourismusorten in den Alpen und an den Alpenrandseen.

Die Formulierung von «wesentlicher Bedeutung» könnte dahingehend interpretiert werden, dass der Tourismus einen bestimmten Anteil an der Gesamtwirtschaft umfasst. Den Städten wird dieser Begriff nicht gerecht. Denn bei den Städten handelt es sich um die am stärksten frequentierten Tourismusorte der Schweiz, wo auch volumenmässig die grössten Bedürfnisse der Gäste zu decken sind. Dennoch ist der Anteil an der Gesamtwirtschaft der Hotellerie in den Städten deutlich kleiner als in kleinen einseitig auf den Tourismus ausgerichteten Ferienorten.

Aus diesen Überlegungen soll ein Passus für die Städte eingefügt und die Saisonalität gestrichen werden.

8.2.2 Überlegungen zu den politischen Implikationen

Es ist offensichtlich, dass die Liberalisierung von Ladenöffnungszeiten in der Schweiz politisch debattiert wird. **Mit dem vorgeschlagenen pragmatischen Vorschlag für ArG V2 Art. 25 wird weder die politische Diskussion vorweg genommen noch werden Präjudizien geschaffen.** Denn der Artikel ermöglicht lediglich, dass Kantone und Städte selber über die Ladenöffnungszeiten in touristisch frequentierten Zonen entscheiden können. Die politische Diskussion dazu wird dennoch auf diesen staatlichen Ebenen erfolgen müssen und deren Ausgang ist keinesfalls vorgegeben.

Der **Bund schafft auch keine Präjudizien im Bereich des Arbeitnehmerschutzes**. Denn die Regelung gilt bereits heute schon für die Mehrheit der Tourismusorte. Auch ein Teil der Städte dürften sich bereits nach heutiger Auslegung als Fremdenverkehrsgebiet im Sinne der Verordnung qualifizieren. Es besteht jedoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung des Begriffs. Mit der Anpassung der Verordnung trägt der Bund der touristischen Realität Rechnung, eliminiert die Rechtsunsicherheit und schafft gleiche Voraussetzungen für alle Tourismusgebiete in der Schweiz. Eine vermehrte Öffnung des Detailhandels in touristisch frequentierten Zonen bedeutet nicht automatisch die Einführung einer Sonntagsarbeitspflicht für die Mitarbeiter. Denn diese haben weiterhin Anrecht auf Freizeit während der Hälfte der Sonntage im Jahr. Umfragen des Flughafen Zürichs haben zudem ergeben, dass ein wesentlicher Teil der Mitarbeiter den Sonntag als attraktiven Arbeitstag schätzen und sich vermehrte Einsatzmöglichkeiten auch am Sonntag wünscht.

9 Schlussfolgerungen & Empfehlungen der Arbeitsgruppe

9.1 Feststellungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe «Belebung der Innenstädte» stellt abschliessend fest, dass der Städtetourismus auch für die Schweizer Städte primär eine Chance darstellt. Er hilft mit, den Freizeit- und Erholungswert der Städte hoch zu halten, indem er die Bereitstellung von Angeboten in Freizeit-, Kultur-, Sport-, Detailhandel- Gastronomie- und Beherbergung wesentlich unterstützt. Damit wird ein Beitrag geleistet, dass die Städte auch als Standort für die Unternehmen der Zukunft aus der Wissensgesellschaft attraktiv bleiben.

Während die meisten Bereiche, die in der Regel zur Belebung der Innenstädte beitragen, sich in den letzten Jahren entfalten konnten (z.B. Gastronomie, Beherbergung, Kultur) wird der stationäre Detailhandel in den Innenstädten derzeit vom Internethandel regelrecht verdrängt. Dies ist für die Städte eine Gefahr, weil der stationäre Detailhandel eine mengenmässige hohe Bedeutung in den Innenstädten hat und seine Verdrängung auch negative Folgewirkungen auf die damit zusammenhängenden weiteren Freizeitaktivitäten haben dürfte.

Die Städte haben die Problematik erkannt und Investieren seit Jahren viel Energie, Geld und Gedanken zur Attraktivierung der Innenstädte. So sind Fussgängerzonen, neue Verkehrskonzepte, zusätzliche Freizeiteinrichtungen entstanden. Die Aufwertungsmassnahmen drohen jedoch ins Leere zu laufen, wenn trotz neuen Einkaufspassagen, der stationäre Detailhandel langsam verschwindet.

Eine Möglichkeit, den stationären Detailhandel zu erhalten, ist dessen Neupositionierung über das Einkaufserlebnis. Dazu gehört neben einer gut abgestimmten Mischung von Gastronomie, Freizeitangeboten und Detailhandel in den Innenstädten auch die Ausrichtung der Öffnungszeiten auf die Freizeit der Konsumenten. Dazu gehört die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten insbesondere in den touristisch frequentierten Innenstädten. Mit einer Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten, wozu die Sonntagsöffnung gehört, kann einerseits der stationäre Detailhandel und andererseits der Städtetourismus gestärkt werden.

> Die Arbeitsgruppe kommt aufgrund Ihrer vorstehenden Analyse zum Schluss, dass eine Diskussion um die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten in der Schweiz geführt werden muss. Als Input für diese Diskussion formuliert die Arbeitsgruppe die nachfolgenden Vorschläge.

9.2 Vorschlag an die Stadtregierungen und -parlamente

Die Arbeitsgruppe schlägt allen **Stadtregierungen und -parlamenten** der Schweiz vor, sich mit der Gestaltung von touristisch attraktiven Innenstädten und der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten innerhalb des ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Rahmens konkret zu beschäftigen.

- Da die **Städte Bellinzona, Fribourg, Locarno, Lugano, Luzern, Neuchâtel, Thun, Schaffhausen, Vevey, Zug** mit hoher Wahrscheinlichkeit die Kriterien für die Ausnahmeregelung für Fremdenverkehrsgebiete erfüllen dürften, wird diesen Städten empfohlen, sich umgehend mit einer Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten zu befassen, wo dies noch nicht erfolgt ist.
- Die **übrigen Städte** sollen sich mit den Kantonen für die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens auf Kantons- und Bundesebene einsetzen, damit der Entscheid über die Ladenöffnungszeiten in touristischen Innenstädten durch die jeweilige Bevölkerung der Städte gefällt werden kann.

9.3 Vorschlag an die Kantonsregierungen und -parlamente

Die Arbeitsgruppe schlägt allen **Kantonsregierungen und -parlamenten** vor, die Kompetenz für die Gestaltung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen des bundesgesetzlichen Rahmens ihren Gemeinden bzw. Städten einzuräumen und keine weitergehenden Einschränkungen auf kantonaler Ebene vorzunehmen. Zudem sollen die Kantone sich mit ihren touristisch relevanten Städten dafür einsetzen, dass auf Bundesebene der notwendige Spielraum für die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten in touristischen Innenstädten geschaffen wird.

9.4 Vorschlag an den Bundesrat

Die Arbeitsgruppe schlägt dem **Bundesrat** vor, die touristischen Innenstädte den Fremdenverkehrsgebieten in der Verordnung 2 gleichzustellen und die darin formulierten Kriterien den heutigen Realitäten anzupassen und damit die Kompetenz über die Ladenöffnungszeiten in touristischen Innenstädten und in Tourismusorten der lokalen Bevölkerung in diesen Orten einzuräumen. Dies soll als **Post-Covid-19-Impulsmassnahme umgehend geschehen**, damit diejenigen Städte, welche den Neustart durch erweiterte Ladenöffnungszeiten forcieren wollen, dies raschmöglichst tun können. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Kapitel 8.2.1.

Anhang 01 Kennzahlen der 100 grösste Tourismusgemeinden der Schweiz (nach Grösse, absteigend)

Legende: grün = Kriterien gemäss Art. 25.2 Verordnung 2 zum ArG mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt, gelb = Kriterien je nach Massstab und Interpretation erfüllbar / diskutierbar, rot = Erfüllung der Kriterien nach bisherigen Massstäben fraglich/unsicher

		Torismuskennzahlen						Beschäftigte-Vollzeitäquivalente				
Gemeinde	Typ (S=Stadt, T=Tourismusort)	Zimmernächte 2019	Spanne / Stärkster Monat	Bevölkerung	Fläche in km2	Zimmer-nächte / Einwohner	Zimmer6-nächte / km2	BVZÄ Freizeit und Tourismus 2018	Gesamtwirtschaft BVZÄ 2018	Anteil Freizeit und Tourismus an Gesamtwirtschaft	Veränderung BVZÄ Freizeit und Tourismus 2011-2018	Veränderung BVZÄ Gesamtwirtschaft 2011-2018
Zürich	S	2'420'921	36%	415'367	88	5.8	27'532	27'565	380'156	7.3%	12%	9.6%
Genève	S	1'602'700	33%	201'818	16	7.9	100'672	13'320	153'163	8.7%	13%	7.2%
Basel	S	1'034'337	40%	172'258	24	6.0	43'368	10'483	147'168	7.1%	11%	2.2%
Luzern	S	831'035	52%	81'691	29	10.2	28'558	5'469	60'667	9.0%	0%	4.2%
Zermatt	T	823'721	76%	5'758	243	143.1	3'391	3'142	6'055	51.9%	9%	15.9%
Lausanne	S	680'225	41%	139'111	41	4.9	16'438	8'044	98'286	8.2%	17%	10.9%
Davos	T	556'882	83%	10'899	284	51.1	1'961	2'237	7'044	31.8%	11%	4.0%
Bern	S	550'402	44%	133'883	52	4.1	10'663	8'213	142'105	5.8%	5%	2.4%
Opfikon	S	514'977	40%	20'361	6	25.3	92'125	1'140	15'472	7.4%	46%	-9.9%
St. Moritz	T	462'319	89%	4'928	29	93.8	16'114	2'548	6'064	42.0%	-8%	-7.3%
Interlaken	T	438'244	51%	5'610	4	78.1	102'633	1'324	5'307	25.0%	10%	5.3%
Grindelwald	T	329'203	86%	3'802	171	86.6	1'922	939	2'328	40.3%	5%	-3.2%
Meyrin	S	323'575	28%	25'255	10	12.8	32'553	1'681	20'566	8.2%	13%	19.2%
Lugano	S	321'999	67%	63'185	76	5.1	4'241	3'347	46'696	7.2%	7%	7.6%
Montreux	T	306'259	59%	25'984	33	11.8	9'167	1'603	10'068	15.9%	-9%	4.2%
Lauterbrunnen	T	301'897	96%	2'290	164	131.8	1'836	755	1'697	44.5%	-8%	-5.7%
Ascona	T	232'794	91%	5'481	5	42.5	47'029	862	2'345	36.8%	23%	0.4%
Arosa	T	220'624	99%	3'131	155	70.5	1'425	1'300	2'344	55.5%	-3%	-5.4%
Saanen	T	217'505	92%	6'818	120	31.9	1'812	1'621	5'261	30.8%	3%	0.9%
Engelberg	T	202'618	70%	4'181	75	48.5	2'706	676	1'883	35.9%	-2%	2.3%
Kloten	S	185'797	25%	19'679	19	9.4	9'642	2'341	31'034	7.5%	7%	6.2%
Saas-Fee	T	175'339	99%	1'564	40	112.1	4'349	528	1'246	42.4%	-17%	-3.2%
St. Gallen	S	174'610	41%	75'833	39	2.3	4'434	3'196	62'482	5.1%	6%	6.4%
Pontresina	T	173'882	93%	2'162	118	80.4	1'471	752	1'529	49.2%	8%	-3.4%
Locarno	S	168'371	79%	15'826	19	10.6	9'009	965	10'468	9.2%	20%	4.6%
Winterthur	S	155'751	44%	111'851	68	1.4	2'288	3'118	55'909	5.6%	10%	7.8%
Vaz/Obervaz	T	146'226	93%	2'780	43	52.6	3'440	913	2'202	41.5%	19%	10.9%
Weggis	T	145'534	64%	4'369	12	33.3	12'344	310	1'650	18.8%	-10%	3.2%
Scuol	T	138'692	85%	4'591	439	30.2	316	452	2'434	18.6%	-36%	-7.0%
Leukerbad	T	136'210	61%	1'368	67	99.6	2'023	365	728	50.1%	-4%	-17.4%

Fortsetzung folgt…

Fortsetzung

		Torismuskennzahlen						Beschäftigte-Vollzeitäquivalente				
Gemeinde	Typ (S=Stadt, T=Tourismusort)	Zimmernächte 2019	Spanne / Stärkster Monat	Bevölkerung	Fläche in km2	Zimmer-nächte / Einwohner	Zimmer6-nächte / km2	BVZÄ Freizeit und Tourismus 2018	Gesamtwirtschaft BVZÄ 2018	Anteil Freizeit und Tourismus an Gesamtwirtschaft	Veränderung BVZÄ Freizeit und Tourismus 2011-2018	Veränderung BVZÄ Gesamtwirtschaft 2011-2018
Chur	S	132'621	43%	35'897	36	3.7	3'717	1'238	24'783	5.0%	-12%	4.1%
Crans-Montana	T	128'732	93%	10'449	60	12.3	2'158	803	3'827	21.0%	-1%	3.8%
Sils im Engadin/Segl	T	126'738	99%	700	64	181.1	1'993	501	777	64.4%	-4%	0.9%
Paradiso	T	118'530	48%	4'247	1	27.9	133'180	322	2'590	12.4%	18%	40.9%
Flims	T	118'485	85%	2'836	51	41.8	2'346	550	1'402	39.2%	-2%	2.9%
Adelboden	T	112'229	75%	3'390	88	33.1	1'281	434	1'768	24.6%	-23%	0.4%
Sigriswil	T	104'601	52%	4'833	55	21.6	1'888	234	1'238	18.9%	5%	11.9%
Brig-Glis	S	103'044	56%	13'058	38	7.9	2'735	466	7'595	6.1%	-1%	5.3%
Andermatt	T	100'272	62%	1'390	62	72.1	1'611	479	1'059	45.2%	128%	45.3%
Leysin	T	99'335	72%	3'970	19	25.0	5'349	233	1'119	20.8%	6%	-11.4%
Bagnes	T	98'331	92%	8'096	284	12.1	346	1'304	4'548	28.7%	38%	12.3%
Bad Ragaz	T	95'472	50%	6'102	25	15.6	3'759	811	2'760	29.4%	22%	15.9%
Neuchâtel	S	93'836	54%	33'489	18	2.8	5'196	1'511	24'514	6.2%	8%	4.3%
Samnaun	T	92'180	97%	767	56	120.2	1'638	462	958	48.3%	2%	-3.3%
Zug	S	91'864	55%	30'542	22	3.0	4'247	1'551	32'752	4.7%	11%	3.0%
Baden	S	91'062	37%	19'342	13	4.7	6'914	1'260	23'159	5.4%	-2%	-3.2%
Thun	S	86'185	64%	43'734	22	2.0	3'996	1'358	21'489	6.3%	8%	-2.1%
Fribourg	S	84'397	53%	38'365	9	2.2	9'095	1'618	24'031	6.7%	7%	4.4%
Anniviers	T	82'955	98%	2'732	243	30.4	341	299	1'133	26.4%	-3%	2.9%
Laax	T	81'763	93%	1'858	32	44.0	2'578	345	1'091	31.6%	9%	15.7%
Biel/Bienne	S	80'898	38%	55'159	21	1.5	3'818	1'871	32'034	5.8%	2%	4.0%
Solothurn	S	78'382	43%	16'777	6	4.7	12'481	913	16'014	5.7%	16%	7.2%
Klosters-Serneus	T	78'299	97%	4'451	220	17.6	356	395	1'744	22.7%	-13%	-8.6%
Unterseen	T	78'029	72%	5'751	14	13.6	5'577	251	2'490	10.1%	7%	25.4%
Morschach	T	76'163	30%	1'159	21	65.7	3'655	319	534	59.8%	-4%	10.7%
Spiez	T	75'028	74%	12'812	17	5.9	4'495	409	4'207	9.7%	17%	0.8%
Schaffhausen	S	73'348	56%	36'587	42	2.0	1'753	1'078	21'280	5.1%	3%	7.7%
Vevey	S	72'708	57%	19'891	2	3.7	30'295	990	11'534	8.6%	36%	1.7%
Wilderswil	T	72'312	66%	2'658	13	27.2	5'482	172	861	20.0%	42%	5.6%
Lenk	T	70'870	88%	2'345	123	30.2	576	351	1'262	27.8%	-13%	-5.1%
Beatenberg	T	68'322	64%	1'195	29	57.2	2'342	98	374	26.1%	2%	21.7%
Bellinzona	S	64'445	63%	43'220	164	1.5	392	1'222	20'799	5.9%	13%	10.9%
Pratteln	S	62'871	54%	16'626	11	3.8	5'876	407	12'463	3.3%	-14%	10.3%
Kandersteg	T	61'380	86%	1'298	134	47.3	457	220	495	44.5%	13%	3.6%
Muralto	T	61'118	85%	2'682	1	22.8	103'590	197	1'254	15.7%	-30%	6.9%
Martigny	S	60'692	61%	18'309	25	3.3	2'428	809	10'783	7.5%	8%	4.7%
Kriens	S	57'605	83%	27'444	27	2.1	2'110	366	8'803	4.2%	-20%	2.5%
Olten	S	57'426	45%	18'363	11	3.1	4'998	757	17'404	4.3%	21%	11.9%

Fortsetzung folgt …

Fortsetzung

		Torismuskennzahlen						Beschäftigte-Vollzeitäquivalente				
Gemeinde	Typ (S=Stadt, T=Tourismusort)	Zimmernächte 2019	Spanne / Stärkster Monat	Bevölkerung	Fläche in km2	Zimmer-nächte / Einwohner	Zimmer6-nächte / km2	BVZÄ Freizeit und Tourismus 2018	Gesamtwirtschaft BVZÄ 2018	Anteil Freizeit und Tourismus an Gesamtwirtschaft	Veränderung BVZÄ Freizeit und Tourismus 2011-2018	Veränderung BVZÄ Gesamtwirtschaft 2011-2018
Celerina/Schlarigna	T	57'379	85%	1'502	24	38.2	2'389	240	712	33.7%	-21%	0.6%
Hasliberg	T	53'465	89%	1'164	42	45.9	1'281	186	624	29.8%	0%	3.5%
Wildhaus-Alt St. Johann	T	51'923	74%	2'626	88	19.8	593	260	1'056	24.7%	-19%	-1.0%
Sion	S	51'272	48%	34'708	35	1.5	1'470	1'277	27'185	4.7%	3%	6.8%
Meiringen	T	49'773	63%	4'622	41	10.8	1'225	144	2'148	6.7%	-11%	0.7%
Täsch	T	49'132	70%	1'322	59	37.2	837	44	165	26.6%	-25%	-4.3%
Kerns	T	47'081	64%	6'337	93	7.4	509	263	1'831	14.3%	26%	1.4%
Schwende	T	46'271	79%	2'196	58	21.1	805	235	747	31.4%	17%	16.3%
Sachseln	T	46'072	84%	5'146	54	9.0	855	105	2'680	3.9%	-19%	7.5%
Ollon	T	45'538	100%	7'463	60	6.1	765	391	2'012	19.4%	-20%	-1.3%
Brienz (BE)	T	44'395	91%	3'092	48	14.4	925	185	1'117	16.5%	11%	-2.5%
Morges	T	44'366	51%	15'708	4	2.8	11'584	501	8'475	5.9%	-2%	2.8%
Bad Zurzach	T	43'984	34%	4'343	7	10.1	6'746	191	2'594	7.4%	-27%	8.5%
Silvaplana	T	43'939	100%	1'111	45	39.5	981	339	751	45.2%	2%	3.2%
Ingenbohl	T	42'243	69%	8'913	13	4.7	3'152	277	2'485	11.2%	2%	-3.9%
Freienbach	T	41'789	56%	16'391	14	2.5	3'028	692	11'945	5.8%	-3%	8.2%
Matten bei Interlaken	T	40'060	81%	4'103	6	9.8	6'778	158	872	18.2%	29%	21.2%
Zernez	T	39'308	94%	1'527	344	25.7	114	134	668	20.0%	1%	10.2%
Vals	T	39'218	64%	1'007	176	38.9	223	228	528	43.3%	10%	11.3%
Leytron	T	36'210	53%	3'205	27	11.3	1'350	160	982	16.3%	-28%	4.0%
Feusisberg	T	34'654	57%	5'263	18	6.6	1'980	257	2'922	8.8%	8%	31.4%
Einsiedeln	T	34'581	65%	15'870	99	2.2	350	316	4'888	6.5%	-19%	8.3%
Glarus Nord	T	32'973	93%	18'483	147	1.8	224	344	7'080	4.9%	-4%	6.3%
Ormont-Dessus	T	32'129	47%	1'448	62	22.2	522	157	604	25.9%	9%	6.4%
Bulle	S	31'933	100%	23'439	24	1.4	1'338	631	12'548	5.0%	6%	18.3%
Glarus Süd	T	31'541	88%	9'494	430	3.3	73	223	3'723	6.0%	-15%	-2.4%
Samedan	T	30'058	87%	2'924	114	10.3	264	152	2'122	7.2%	-22%	-4.0%
Küssnacht (SZ)	T	28'148	58%	13'087	29	2.2	958	247	5'440	4.5%	-26%	5.4%
Quarten	T	22'031	71%	2'937	62	7.5	357	183	825	22.2%	-18%	2.8%
Disentis/Mustér	T	17'001	93%	2'080	91	8.2	187	67	898	7.5%	-40%	0.9%
Gambarogno	T	16'682	100%	5'192	52	3.2	322	135	1'985	6.8%	20%	15.3%
Minusio	T	12'168	100%	7'302	6	1.7	2'076	109	1'388	7.8%	-36%	0.4%
Total 100 grösste Orte		**18'502'494**		**2'358'363**	**6'934**	**7.8**	**2'668**	**144'648**	**1'745'285**	**8.3%**	**7%**	**6.2%**
Anteil am Total Schweiz		73%		27%	17%			58%	42%			
Tourismusorte	**69**	**8'163'205**		**357'295**	**5'921**	**22.8**	**1'379**	**36'441**	**171'945**	**21.2%**	**0%**	**4.6%**
Anteil am Total Schweiz		32%						15%	4%			
Tourismusstädte	**31**	**10'339'289**		**2'001'068**	**1'013**	**5.2**	**10'208**	**108'207**	**1'573'340**	**6.9%**	**10%**	**6.3%**
Anteil am Total Schweiz		41%		23%	2%			43%	38%			
Total Schweiz		**25'206'518**		**8'667'100**	**41'285**	**2.9**	**611**	**249'632**	**4'113'220**	**6.1%**		

Quelle: Hanser Consulting AG basierend auf BFS HESTA, BAPOP und STATENT